

UOKG e.V. (Hrsg.)

Defizite bei Rehabilitierung und Entschädigung
von SBZ/DDR-Opfern- Wie können sie beseitigt werden?

UOKG-Kongress am 26. Oktober 2013 in Berlin

UOKG e.V. (Hrsg.)

Herstellung:

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur



Herausgegeben durch die Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) e.V.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der UOKG dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren die Verantwortung.

Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) e.V.,
Ruschestr. 103, Haus 1, 10365 Berlin, Tel.: 030-55779351, Fax: 030-55779340,
www.uokg.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Brigitta Kögler

Medizinische Gutachten - rechtlich betrachtet und kritisch hinterfragt

Dr. Christian Sachse

Zur Arbeit gezwungen – Wo blieb das Geld?

Zwangsarbeit in der DDR, Möglichkeiten von Entschädigung

Helmut Wippich, Susanna Lieber

Die Opfergruppe der verfolgten Schüler und Studenten

Katrin Behr

Die Opfergruppe der Zwangsadoptierten

Ernst- O. Schönemann

Die Opfergruppe der Zwangsausgesiedelten

Dr. Karl-Heinz Bomberg

Unsichtbare Wunden. Psychotherapie und gesellschaftliche Anerkennung gehören bei politischer Traumatisierung zusammen.

Texte von zwei Fallbeispielen aus der therapeutischen Praxis

Diana Blum

Aktuelle Entscheidung zur Strafrechtlichen Rehabilitierung von DDR-Heimkindern

Diskussionsbeitrag Reinhard Dobrinski

Diskussionsbeitrag Vera und Rolf Wilhelm

Diskussionsbeitrag Gerd Korsowski

Einleitung

Am 26. Oktober 2013 fand der Kongress der UOKG zum Thema „Defizite bei Rehabilitierung und Entschädigung von SBZ/DDR-Opfern- Wie können sie beseitigt werden?“ statt.

Der Kongress wurde durch die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gefördert, Veranstaltungsort war das Besucherzentrum der Gedenkstätte Berliner Mauer.

Zwar beinhaltet das 2010 verabschiedete 4. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz einige Verbesserungen bezüglich der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer aus SBZ und DDR, jedoch existieren auch weiterhin noch zahlreiche Defizite. Diese sollten im Rahmen des Kongresses benannt und gleichzeitig Wege zu einer künftigen Entschädigung vergessener Opfergruppen und der Beseitigung von Barrieren in Anerkennungsverfahren gewiesen werden.

Der Tagungsband versammelt Vorträge von Rechtsanwälten, Wissenschaftlern, Vertretern von Opferverbänden zu diesem Thema.

Intendiert wurde, mit dem Kongress einen produktiven, zukunftsweisenden Beitrag zu einer Diskussion zu erbringen, wie eine Verringerung der noch bestehenden Defizite bei Rehabilitierung und Entschädigung ehemals politisch Verfolgter zu realisieren wäre. Wir hoffen, mit dieser Publikation eine größtmögliche Breitenwirkung für die Umsetzung dieses Vorhabens zu erzielen. Wir danken der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die die Herausgabe dieser Broschüre ermöglichte.

Die wichtigsten Forderungen der UOKG sind:

Erhöhung bzw. Anpassung der besonderen Zuwendung für Haftopfer an den Inflationsausgleich sowie deren Vererbbarkeit auf Witwen und Witwer

Aufnahme bisher nicht oder unzureichend berücksichtigter Opfergruppen in die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (Zersetzungsopfer, Zwangsausgesiedelte, zivildeportierte Frauen, Dopingopfer, Zwangsadoptierte, Bodenreformopfer, verfolgte Schüler und Studenten)

Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, insbesondere Beweislastumkehr bei der Anerkennung haft- und verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden

Verbesserung der Leistungen nach dem Beruflichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Beseitigung der Renteneinbußen von DDR-Flüchtlings wegen der Überführung der Rentenansprüche in das Rentenüberleitungsgesetz

UOKG e.V.

Medizinische Gutachten - rechtlich betrachtet und kritisch hinterfragt

Wie ich vermuten musste und wie sich aus der Rückfrage an das Auditorium ergab:

Von den Teilnehmern des UOKG-Kongresses sind die überwiegende Anzahl Betroffene, die in Folge der Freiheitsentziehung durch rechtsstaatswidrige Urteile der DDR rehabilitiert sind, aber aufgrund ihrer gesundheitlichen Schädigung in teilweise unwürdiger Form um die ihnen nach dem Gesetz, d.h. § 21 StrRehaG, zustehenden gesetzlichen Ansprüche streiten müssen.

Der Forschungsstand geht von ca. 200.000 politischen Gefangenen im Zeitraum von 1945 bis 1989 in der DDR aus, wenn von politischen Kerndelikten, d.h. ungesetzlichem Grenzübertritt, Widerstand gegen Staatsgewalt, Staatsverleumdung, Spionage, gesprochen wird. Die Angaben sind schwankend. Die Haft- und Untersuchungshaftbedingungen entsprachen häufig dem, was als Folter zu bezeichnen ist nach der Definition seit der Genfer Konvention von 1949 und des Zusatzprotokolls von 1977.

Bereits angesichts der Tatsache, dass die meisten Betroffenen psychisch erkrankt sind und, was häufig festzustellen ist, über Jahrzehnte über die traumatischen Erlebnisse geschwiegen haben und wenn medizinische Versorgung unumgänglich geworden war, weder gegenüber einem Arzt, oft nicht einmal gegenüber dem Ehepartner über das gesprochen haben, was ihnen während der Freiheitsentziehung widerfahren ist, darf vorausgesetzt werden, dass ein Gutachter, der gesundheitliche Schädigungsfolgen festzustellen hat, sich mit der Materie beschäftigt hat. Und dieser auch Erkenntnisse darüber hat, dass teilweise die körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen z.B. zunächst kompensiert werden, weil nach der wiedergewonnenen Freiheit durch Freikauf in die Bundesrepublik oder Ausreise eine Ausbildung nachgeholt oder auch eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit im Westen ausgeübt werden konnte- bis zu einem Zeitpunkt, an dem sie von der Vergangenheit wieder eingeholt worden sind. All das ist zwar schwierig zu vermitteln bei der formellen Antragstellung auf den Leistungsanspruch nach § 21 StrRehaG. Aber ebenso schwierig ist für den Betroffenen, dem von Amts wegen bestellten Gutachter zu berichten, welche Qualen in den Untersuchungshaftanstalten der Staatssicherheit und in den Haftanstalten Bautzen, Hoheneck, Naumburg, Hohenschönhausen, Torgau und anderswo in der DDR durchlitten wurden. Nicht selten wird der Betroffene damit konfrontiert, dass sich in Gutachten Formulierungen

wiederfinden, die darauf hinausgehen, dass eine „Rentenorientierung“ festzustellen wäre mit dem Hinweis, schließlich habe der Betroffene keinen Nachweis erbracht, dass er nach der Haftentlassung bereits erkrankt gewesen sei und es würden keine Arztberichte vorliegen weder aus der Haftzeit noch danach.

Der mehr oder weniger verletzenden Unterstellung, der Betroffene erfreue sich bester Gesundheit und mehrere Jahre Haft in Stasigefängnissen ergeben keinen Anhaltspunkt für eine Schädigung, stehen die meisten ziemlich ohnmächtig gegenüber.

Die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erfordert die formale Feststellung des GdB (Grad der Behinderung) oder GdS (Grad der Schädigungsfolgen), die jeweils unterschieden werden und wenn schon eine unübersehbare GdB von 80 bis 100 vorliegt, dann geht der Grad der Schädigungsfolge in der Regel kaum über 30 von 100 - geradeso als sei eine Orientierungshilfe im Umlauf, um den Leistungsanspruch, der schließlich vom Grad der Schädigungsfolge abhängig ist, zu minimieren. Ganz davon abgesehen, dass die Betroffenen krankheitsbedingt weder mental noch sprachlich in der Lage sind, die Haftereignisse zu schildern. Die Folge ist, im Antragstext sind die Darstellungen nicht so, dass sich der damit befasste Sachbearbeiter ein Bild machen könnte. Ein Interesse, danach zu fragen, besteht in der Regel nicht. Von Amtsermittlungsgrundsatz kann oft keine Rede sein. Die später damit befassten Gutachter sind darauf orientiert, die Familienanamnese zu erfragen, um „vorgeburtliche“ und „nachgeburtliche“ Schädigungen zu ergründen und viele Seiten darüber zu schreiben. Völlig außer Acht gelassen wird in der Regel:

Psychische Störungen als Folge einer PTBS dürften in Wirklichkeit mit einer GdS von 50 bis 70 von 100 zu bewerten sein, bereits dann, wenn eine mittelgradige soziale Anpassungsschwierigkeit vorliegt, die dazu führt, dass im Beruf, in der Familie teils schwerwiegende Konflikte als Folge aufgetreten sind oder eine geminderte berufliche Einsatzfähigkeit zu Tage tritt. Häufig sind Kontaktverluste zu verzeichnen, sozialer Rückzug, der eine vorher intakte Ehe zum Scheitern bringt.

Das statistische Risiko durch DDR-Haft eine PTBS zu erleiden, ist je nach Lebensalter der Betroffenen mit 30 % bis 50 % zu bewerten. Bei den betroffenen Antragstellern sprechen wir also überhaupt nur von einer Personenzahl von 100.000. Die leistungsberechtigte Opferzahl (die Anträge gestellt haben) ist also nicht hoch und überfordert die Sozialkassen nicht.

Auf dem Kongress der UOKG im Jahre 2009 referierte damals Prof. Dr. Maercker. Der GdS und der GdB haben Auswirkungen auf Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und sind nicht nur Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben. GdS und GdB sind ein Maß für körperliche, seelische, soziale Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Die in der GdS-Tabelle aufgeführten Werte (Versorgungsmedizinische VO) sind zwar aus langer Erfahrung gewonnen und stellen jeweils Mittelwerte dar. Je nach Einzelfall kann von der Tabellenwertung mit einer die besonderen Gegebenheiten darstellenden Begründung abgewichen werden. Soweit so gut. Aber worauf es ankommt: dass das Maß für die körperliche und seelische, soziale Beeinträchtigung vom jeweiligen Gutachter auch zutreffend ermittelt wird. Das aber ist bei ca. 80 % der positiv entschiedenen Anträge nicht der Fall, wenn mit 30 GdS oder darunter bewertet wird.

Der GdS setzt eine nicht nur vorübergehende, sondern eine über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten sich erstreckende Gesundheitsstörung voraus. Es wird geschlussfolgert, dass dementsprechend bei abklingenden Gesundheitsstörungen der Wert festzusetzen ist, der dem über 6 Monate hinaus voraussichtlich verbleibenden Schaden entspricht. Eine nur vorübergehende Besserung ist jedoch oft einer psychischen Erkrankung immanent. Der Rückfall bleibt unberücksichtigt, es tritt die Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung ein. Für einen neuen Antrag fehlt den Betroffenen die Kraft und das Geld.

Was immer wieder in Gutachten festgestellt wird, der seit Jahren bestehende gravierende Gesundheitsschaden wird für die Vergangenheit ausgeblendet, nach einer verordneten Therapie wird festgestellt, dass nur noch von einer weitestgehend abgeklungenen Gesundheitsstörung gesprochen werden könne. Dementsprechend erfolgt die niedrige Bewertung der GdS mit der Folge, dass zwar oft eine vorübergehende Besserung eingetreten ist, es aber erneut wiederkehrend zu den Beschwerden kommt, die eine Arbeitsfähigkeit ausschließen, soweit der Betroffene noch im arbeitsfähigen Alter steht. Oder der Betroffene findet sich mit einem nunmehr ablehnenden rechtskräftigen Urteil ab. Ein Gesundheitsschaden ist attestiert, aber nicht der entsprechende GdS und damit kein Leistungsanspruch, der der tatsächlich Schädigung adäquat entspricht.

Nicht der Arzt entscheidet über die Anerkennung einer Schädigungsfolge oder über die Feststellung einer Behinderung. Die Entscheidung trifft die Verwaltung oder das Gericht. Der Gutachter bewertet nach medizinischen Gesichtspunkten den GdB/GdS, die Verwaltung oder das Gericht übernimmt den nach „medizinischen Gesichtspunkten“ ermittelten GdS des Gutachters und

bescheidet oft noch unterhalb der medizinischen Bewertung.

Oft scheitern die Versuche, ein zweites Gutachten in einem sozialgerichtlichen Verfahren durchzusetzen, bereits daran, dass diese Anträge abgewiesen werden. Beschieden wird, dass die früheren Gutachten und das zuletzt beigezogene Amtsgutachten überzeugend seien. Die Realität sieht so aus, dass Gutachter voneinander abschreiben mit allen sachlichen und fachlichen Fehlern, die man sich nur vorstellen kann.

Eine Verfahrenspartei hat zwar auch in einem sozialrechtlichen Verfahren das Recht, einen Sachverständigen vorzuschlagen. Der Kläger muß auch nicht die maßgebliche Fachrichtung angeben, aber da nicht davon auszugehen ist, dass die Amtsgutachter im Regelfall bisher die zertifizierte Qualifikation besitzen, ist schon zu empfehlen, dass von Anbeginn sowohl bei der Behörde als auch bei Gericht mit Nachdruck beantragt wird, dass ein zertifizierter Gutachter beauftragt wird.

Natürlich ist es so: Die Auswahl der Sachverständigen obliegt dem Gericht. Ein Beweisbeschluss, in dem immer wieder der gleiche Gutachter in vergleichbaren Verfahren beauftragt wird, ist unanfechtbar. Es bleibt nur noch die Möglichkeit gegen das dann erstellte Gutachten Einwände zu erheben. Ein Beweisbeschluss des Gerichts ist nicht anfechtbar, aber es besteht dennoch die Möglichkeit zu einer Gegendarstellung, wenn z.B. der beauftragte Gutachter kein Fachmann auf dem betreffenden medizinischen Sachgebiet ist, also z.B. auch kein zertifizierter Gutachter, der auf dem Gebiet der PTBS die erforderliche Weiterbildung vorweisen kann.

Es findet sich manches in Gutachten, das nicht hingenommen werden kann.

Ein Beispiel: Die Betroffene ist strafrechtlich rehabilitiert für Haftzeiten vom 21.01.1971 bis 29.02.1972 u.a. in Waldheim und erneut wegen Untersuchungshaft vom 13.06.1972 bis 23.10.1972 in Potsdam. Die Betroffene war 1971 20 Jahre alt. Ab 19.10.1971 war die Betroffene in der Haftanstalt Waldheim erkrankt, mindestens findet sich ein Vermerk über medizinische Behandlung in der Stasiakte wegen eines psychischen Krankheitsbildes. Die Betroffene erhielt Medikamente, aufgrund welcher Diagnose ist nicht feststellbar und der Aktenfund ist ausgedünnt. Die Betroffene wurde in einem Amtsgutachten vom 19.09.2011, veranlasst vom Landesamt für Soziales und Versorgung, u.a. folgender fragwürdigen Verlautbarung ausgesetzt:

„Frau G. erschien mit einer halben Stunde Verspätung in Begleitung einer Mitarbeiterin der Bürgerberatung (Frau M.). Diese nahm nicht an der Untersuchung teil. Frau M. erklärte dann nach der Untersuchung, dass Frau G. seit ca. 1 Jahr regelmäßig mit ihr sprechen würde. Ziel sei die exakte Aufarbeitung der Geschehnisse im Gefängnis. Ein Krankentransport hatte Frau G. von S. zur Untersuchung nach B. gefahren.“

Es heißt dann auch noch:

„Sowohl die Schilderung der Lebensereignisse als auch des schädigenden Ereignisses erscheinen in vielen Stellen fragwürdig. Frau G. verstrickt sich teilweise in Widersprüchen, kann bestimmte Dinge nicht ausreichend erklären, wie z.B. die Umstände, die zur Inhaftierung geführt haben. Des Weiteren erklärt sie immer wieder, doch lieber Frau M. zu Fragen der Inhaftierung sprechen zu lassen. Hier entsteht der Verdacht, dass die Betroffene zumindest im letzten Jahr doch sehr durch die Bürgerberatung beeinflusst wurde und ggf. nun über Inhaftierungszustände spricht, die fraglich mit ihr zu tun haben. Hierfür spricht auch, dass während der Begutachtung durch Herrn B. vor 2 Jahren die Betroffene kaum konkrete Angaben zur Inhaftierung machen konnte.“

Das vorliegende Fallbeispiel belegt bereits aufgrund dieser gutachterlichen Bewertung, dass dem entschieden entgegengetreten werden muss. Entgegengetreten wird auch der Mitteilung des Landesamtes für Soziales und Versorgung, dass eine autorisierte Liste von neuen Gutachtern existieren würde, die im Zusammenhang mit dem StrRehaG in Betracht kämen und diese Liste sei schließlich der Landesbeauftragten bekannt und diese habe keine Einwände erhoben. Darin wird der Unwille zu einer sachgerechten Bearbeitung erkannt.

Das BSG hat bereits in zwei neueren Zurückweisungsbeschlüssen vom 02.12.2011 - B 9 VH 3/09 B und vom 16.02.2012 - B 9 V 17/11 B - ausdrücklich verlangt, dass der betreffende Gutachter sich mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet gesundheitlicher Folgen politischer Repressalien in der DDR befasst haben muss. In den dortigen Verfahren vor dem BSG war ausdrücklich auf die einschlägige Literatur und auf die seit langen Jahren bis 2008 durchgeführte „Dresdner Studie“ hingewiesen worden. Der Erkenntnisstand aus zahlreichen Verfahren ist, dass nur sehr wenige Gutachter in der Bundesrepublik über einschlägige tatsächliche und wissenschaftliche Erfahrungen verfügen. Der Gesetzgeber wollte aber bereits mit der Einführung des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes für die Beurteilung gesundheitlicher Folgen

politischer Haft nur „besonders geschulte Gutachter“ nach Möglichkeit zentral einsetzen, damit die bestehenden Beweiserleichterungen konsequent und korrekt ausgeschöpft werden (Rundschreiben des BMA vom 5. Juni 1997 - VI 1-51027 m.w.N.).

Einem Gutachter steht es zwar frei, in welcher Art und Weise er das Gutachten gestaltet, solange die Forderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewahrt bleiben. Auch wenn es keine gesetzliche Vorschrift über den Aufbau und die Form des Gutachtens gibt, sind aber Grundanforderungen zu erfüllen und dazu gehört die systematische Nennung der Fragestellung. Die Wiedergabe der Fragestellung dient der Kontrolle, ob der Sachverständige von der Beantwortung der richtigen Fragen ausgegangen ist. Wiederholungen von Akteninhalten über 20 Seiten z.B. in einem Gutachten sind ohnehin nicht erwünscht.

Aber worauf es ankommt: Welchen Folterbedingungen war der Betroffene ausgesetzt? In welchem gesundheitlichen Zustand befand er sich nach der Haftentlassung? Gibt es eine Retraumatisierung?

Die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung hat überhaupt erst 1980 erstmals Eingang in das Diagnose-Manual DSM 3, aktuell DSM IV, gefunden. Vorausgehende medizinische Behandlungen, nach denen bei der Begutachtung gefragt und recherchiert wird, beinhalten keine Kriterien der PTBS.

Ein weiteres Beispiel: Aus einem Gutachten vom 14.02.2013, in Auftrag gegeben vom Sozialgericht, sollte aufgrund des Beweisbeschlusses des Gerichts zu fünf konkreten Fragen eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben werden. Der Betroffene war mehrere Jahre, beginnend ab dem 18. Lebensjahr, in politischer Haft. Er wurde 1978 in den Westen abgeschoben, musste medizinisch behandelt werden, in ärztlichen Stellungnahmen ist von „vermeintlichem Verfolgungswahn“ die Rede. Es erfolgten Behandlungen wegen wiederkehrender Angstzustände, Herzrhythmusstörungen. Der Betroffene ist vollständig erwerbsunfähig, war aber zwischenzeitlich durchaus erfolgreich beruflich integriert gewesen. Ein früheres Gutachten spricht von 50 GdS. Im Bescheid und Widerspruchsbescheid sind dann vom Bundesland nur noch 30 GdS beschieden. Nunmehr im letzten Gutachten vom 14.02.2013 mit 50 Seiten Umfang befindet sich eine halbe Seite Text zum Schädigungsereignis, also den Haftbedingungen, oder es findet sich dieser Satz wieder über den 1978 in die Bundesrepublik ausgewiesenen Geschädigten:

„Die Posttraumatische Belastungsstörung habe sich unmittelbar nach der Übersiedlung

in den Westen zunächst nicht gezeigt und schließlich habe der Proband nach 1978 als Gruppenleiter in einer bekannten Firma gearbeitet.“

Tatsache ist aber, dass der Betroffene zu 100 % erwerbsunfähig ist und der Grad der Schädigung wesentlich höher einzustufen sein dürfte. Das Verfahren ist noch nicht beendet und das Sozialgericht hat zu erkennen gegeben, dass die Beanstandung des Gutachtens nicht aus der Luft gegriffen sind.

In einem anderen Verfahren am Sozialgericht, in dem dafür weitergestritten wird, dass der Betroffenen ein Berufsschadensausgleich nach einer Bewertung von mehr als 40 von 100 GdS zusteht, handelt es sich um eine Frau, die 1980 eine Ausbildung als Finanzkauffrau bei einem Kreditinstitut absolviert hat, bis sie 1983 wegen landesverräterischer Nachrichtenübermittlung inhaftiert wurde (Ausreiseantrag) und unter schlimmsten Bedingungen im Frauengefängnis Hoheneck 16 Monate Freiheitsentzug erlitt. Die Betroffene war damals 20 Jahre alt. Während der Haft in Hoheneck erkrankte die Betroffene schwer, war haftuntauglich, wurde aber nicht entlassen. In Krankenunterlagen der Haftanstalt ist lediglich von Überempfindlichkeit auf Mikroorganismen die Rede. Tatsächlich war die Betroffene u.a. einer Hauterkrankung ausgesetzt, die auf die unhygienischen Haftbedingungen zurückzuführen ist. Es trat eine Gallenerkrankung hinzu. Der Haftarzt verordnete Diät, die die Betroffene nicht erhielt, und auch ein Rezept wegen der Hauterkrankung, das nicht eingelöst werden konnte. Die Betroffene magerte auf ein Gewicht von 47 kg ab. Zwar findet sich ein Gesundheitsbericht aus der UHA vom 03.06.1983, woraus sich ergibt, dass die Betroffene im Verlaufe der Untersuchungshaft bereits psychosomatisch erkrankt wäre. Belegt ist aber auch, dass die Betroffene einen erfolgreichen Schulabschluss und eine erfolgreiche Lehre als Finanzkauffrau absolviert hatte und vor der Inhaftierung weder eine psychische, noch eine physische Erkrankung hatte, außer Kinderkrankheiten. Nach der Ausreise fasste die Betroffene zunächst beruflich Fuß, fand verständnisvolle Unterstützung vom Arbeitgeber, so dass sie über mehrere Jahre trotz psychischer Zusammenbrüche noch berufstätig sein konnte, wenngleich eine Arbeit in der Öffentlichkeit an einem Bankschalter nicht möglich war. 2001 schied die Betroffene aus dem Berufsleben krankheitsbedingt aus, ohne dass jedoch Erwerbsunfähigkeit, die in Wirklichkeit vorhanden war, festgestellt wurde. Die Betroffene blieb dauerarbeitslos, obwohl keine Zweifel an einer 100 %-igen Erwerbsunfähigkeit bestehen können. Die psychische Erkrankung ist chronifiziert. Aufgrund einer Beweisanordnung des Gerichts, womit dem Antrag für die Betroffene gefolgt wurde, erfolgte die Beiziehung eines Sachverständigengutachtens über die

Sachverständige Dr. Kurth vom Zentrum für Folteropfer Ulm. Das Gericht verfügte in der Beweisordnung u.a. Folgendes:

„Durch die Sachverständige soll aufgrund ambulanter Untersuchung unter Verwertung der vorliegenden Gutachten und Befundberichte Beweis erhoben werden.“

Es erfolgte auch der ausdrückliche Hinweis:

"Der Inhalt der übersandten Akten, insbesondere der darin enthaltenen ärztlichen Gutachten, Befundberichte und anderen medizinischen Äußerungen, ist kritisch zu würdigen."

Auch wissenschaftlich überzeugend begründet, wird dann ausgeführt von der Gutachterin:

„Bei Frau L. liegt ohne jeden Zweifel berufliche Betroffenheit vor. In Folge der Schädigung kann sie weder ihren bisher ausgeübten, noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben. Wie oben ausgeführt, ist ihr Funktions- und Leistungsniveau in einem Ausmaß reduziert bzw. beeinträchtigt, dass sie weder in ihrem erlernten Beruf als Finanzkauffrau noch in einem anderen Beruf in der Lage ist, eine solchen auszuüben, auch nicht stundenweise.“

Weiter heißt es:

„Es gibt keine Hinweise für Nachschäden. Wie ausgeführt, wird in Übereinstimmung mit der Vorbegutachtung und schädigungsunabhängigen Faktoren (Disposition für die Entwicklung einer rez. depressiven Störung) ein GdS von 20 zuerkannt. Somit kommt den schädigungsabhängigen Störungsbildern eindeutig die überwiegende Bedeutung bei der Entstehung und Aufrechterhaltung der beruflichen Beeinträchtigung zu.“

Und schließlich wird die weitere Frage des Gerichts wie folgt beantwortet:

„Seit der Vorbegutachtung 2008 kam es zu einer weiteren Chronifizierung und Verschlechterung des Zustandsbildes, einschließlich der neu hinzugekommenen manifesten Zwangserkrankung. Deshalb ist aus meiner Sicht der im allgemeinen Erwerbsleben bestehende GdS in Würdigung des Gesamtbildes von mindestens 20 von 100 auf 60 % zu erhöhen.“

Das Landesverwaltungsamt Thüringen hat inzwischen den höheren Anspruch anerkannt und dem Gutachten der Frau Dr. Kurth vom Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm kann gefolgt werden, weil es den Anforderungen, die vom BSG gestellt werden, voll entspricht.

Die abschließende Gesamteinschätzung meinerseits:

Leider ist das letzte Fallbeispiel nicht der Standard, wie berechnete Leistungsansprüche nach dem StrRehaG von Landesbehörden, Gerichten und den medizinischen Gutachtern bearbeitet werden.

Was besonders ins Auge fällt: Die Betroffenen waren im jugendlichen Alter, wie vorstehende Beispiele belegen, schlimmsten Folterbedingungen während der Haft ausgesetzt. Es treten häufig Retraumatisierungen auf und verkannt wird, dass es sich, auch wenn sie in der Regel erst jetzt, d.h. nach dem Jahre 2000, geltend gemacht werden, um keine „rentenorientierten Ansprüche“ handelt.

Zur Arbeit gezwungen – Wo blieb das Geld? Zwangsarbeit in der DDR, Möglichkeiten von Entschädigung.¹

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

wie sie schon dem Titel meines Vortrages entnehmen können, habe ich aus dem Projekt der UOKG „Zwangsarbeit in der SBZ/DDR 1945-1990“ ein kleines Unterthema ausgewählt, von dem ich annehme, dass Sie das besonders interessiert. Es sind ja eine ganze Reihe ehemaliger Häftlinge unter uns, die Zwangsarbeit in verschiedenen Haftstätten der DDR leisten mussten. Wenn wir über Entschädigungen nicht nur für die Haftzeit im Allgemeinen, sondern auch für die fast unentgeltlich geleistete, oftmals gesundheitsschädliche und schwere Arbeit in den Zuchthäusern, Gefängnissen, Haftarbeitslagern, Arbeitserziehungslagern und Jugendwerkhöfen sprechen wollen, müssen wir über die historischen Gegebenheiten Bescheid wissen. Dazu will dieser Vortrag, wie auch die noch folgenden Veröffentlichungen im Rahmen dieses Forschungsprojektes, im notwendigen Maße beitragen.

Bevor ich mit dem eigentlichen Thema beginne, möchte ich Sie auf zwei Dinge hinweisen, welche die Diskussion heute bestimmen.

Was konnte man im Westen wissen?

Es heißt heute immer wieder, die Öffentlichkeit im Westen habe nichts über die Zwangsarbeit in der DDR gewusst. Richtig daran ist, dass heute sich kaum noch jemand daran erinnert. Wie war das aber in früheren Zeiten, als es noch die DDR und die Bundesrepublik gab? Tatsächlich war die Zwangsarbeit in den Haftanstalten der DDR in der bundesdeutschen Öffentlichkeit kein Dauerthema. Aber es hat immer wieder Menschen gegeben, die darauf sehr deutlich aufmerksam gemacht haben. Selbst im Deutschen Bundestag finden sich über die Jahre hinweg immer wieder Belege. Ein besonders deutliches Beispiel möchte ich zitieren. Im November 1976 fand MdB Graf Huyn (CDU/CSU) eindeutige Worte: „Ein besonders übles Kapitel ist die wirtschaftliche Ausbeutung der politischen Gefangenen. ... Dies muß bei uns weit mehr bekannt werden, damit nicht westliche Firmen solche Waren mit gutem Gewissen im freien Teil Europas vertreiben können, (Beifall bei der CDU/CSU — Dr. Marx [CDU/CSU]: Das geschieht doch!) zumal wenn man erfährt, daß solche Gegenstände von 14- bis 16jährigen etwa im Jugendzuchthaus Halle im Akkord hergestellt werden müssen...“² Huyn ging auch auf die Herstellung von Praktica-Spiegelreflexkameras in der Strafvollzugsanstalt Cottbus und die Produktion von SVIT-Hängelampen ein. Bereits 1977 hatte er mit scharfen Worten die Haftbedingungen kritisiert und auf die effektiven Stundenlöhne der Häftlinge von 7 bis 15 Pfennigen pro Stunde hingewiesen.³ Die

¹ Überarbeiteter Vortrag, gehalten auf dem Kongress der UOKG am 26. Oktober 2013 „Defizite bei Rehabilitation und Entschädigung Von SBZ/DDR-Opfern“.

² Deutscher Bundestag, Plenarprotokolle, 8. Wahlperiode, 186. Sitzung am 15. November 1979, S. 14669.

³ Deutscher Bundestag, Plenarprotokolle, 8. Wahlperiode, 20. Sitzung am 23. März 1977, S. 1213.

Angaben zu den effektiven Löhnen trafen nebenbei gesagt die Realität der Häftlinge sehr genau. Ich werde im Verlauf dieses Vortrages noch Berechnungen vorlegen.

Die Reihe solcher öffentlichen Äußerungen ließe sich bis in die 1980er Jahre fortsetzen. Ich füge nur noch ein Beispiel an. Am 17. September 1987 nahm der Deutsche Bundestag die Entschließung 868 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates betreffend Menschenrechtsverletzungen in den Haftanstalten der DDR offiziell zur Kenntnis, in der ausdrücklich auf „unzumutbare und gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen bei der Zwangsarbeit“ aufmerksam gemacht wurde.⁴

Wer also einen Ansatzpunkt für eigene Recherchen finden wollte, der konnte auch damals schon auf diese Dinge aufmerksam werden. Es gab auch verschiedene Presseberichte, die auf den Angaben von ehemaligen Häftlingen beruhten. Ich möchte sie jetzt nicht aufzählen. Doch wer die Presse aufmerksam las, der wurde schon auf diese Dinge hingewiesen. Wenn wir also heute von Zwangsarbeit in der DDR sprechen, dann sprechen wir von einem Phänomen, dass im Westen durchaus bekannt war, das nur längst wieder vergessen ist.

Zum Begriff Zwangsarbeit

Es wird immer wieder in Frage gestellt, dass der Begriff *Zwangsarbeit* auf die Arbeit der Insassen von Strafvollzugseinrichtungen, Arbeitserziehungslagern und Jugendwerkhöfen in der DDR anwendbar ist. Dass in diesen Einrichtungen Insassen zur Arbeit gezwungen wurden, wird nur in äußerst seltenen Fällen bestritten. Gegenteilige Meinungen gibt es allerdings darüber, ob diese spezielle Bezeichnung zutrifft, zumal sie in der DDR nicht verwendet wurde.

Zunächst soll daher geprüft werden, ob die Bezeichnungen zutreffen, welche in der DDR verwendet wurden. Das sind ausweislich der Dokumente und normativen Texte die Begriffe *Arbeitserziehung* und *gesellschaftlich nützliche Arbeit*.

Der Begriff *Arbeitserziehung* ist aus Artikel 137 der ersten Verfassung der DDR von 1949 herzuleiten, in der es heißt: „Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.“⁵ Der Begriff der *Arbeitserziehung* wurde seitdem in den Haftanstalten für alle produktive Tätigkeit der Insassen verwendet. Zugleich wurde er erst unter der Hand in den 1960er Jahren und dann 1968 im Strafgesetzbuch offiziell zu einer eigenen Straftat neben der Haftstrafe und der Freiheitsstrafe. Im Jahr 1977 musste dann auf internationalen Druck hin die Arbeitserziehung als eigene Straftat aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden.⁶ Innerhalb des Strafvollzuges hat also *Arbeitserziehung* in der DDR eine doppelte Bedeutung: einmal bezeichnet sie eine bis 1977 praktizierte Art des Strafvollzuges. Zum anderen bezeichnet sie aber auch die praktizierte Methode, die davon ausging, dass hohe physische Dauerbelastung durch Arbeit ohne weiteres eine erzieherische Wirkung auf die Insassen haben müsse. Hierin – darauf kann hier nur hingewiesen werden – unterschied sie sich in gewissem Maße von der Arbeitserziehung mit den Elementen Selbstbedienung, produktive Arbeit und gesellschaftlich nützliche Arbeit in den Heimen der Jugendhilfe, in denen immerhin einige pädagogische Intentionen zu finden sind.

⁴ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/10/062/1006296.pdf> (Zugriff: 2.11.2013).

⁵ Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949.

⁶ Vgl. Änderungen der §§ 38, 42, 44 und weiterer im StGB/DDR 1977.

Gegen eine Übernahme des Begriffes *Arbeitserziehung* zur Beschreibung des Zwanges zur Arbeit in Haftstätten spricht vor allem die heutige Bedeutung, die der Bedeutung in der DDR fast völlig entgegengesetzt ist. Ausgebildete Arbeitserzieher helfen heute Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, mit den Anforderungen der Arbeitswelt zurechtzukommen. Sie fördern bestimmte Problemgruppen, um sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei wird die Arbeit als Mittel der Disziplinierung oder gar als Zusatzstrafe selbstverständlich abgelehnt. Selbst das Prinzip „Arbeit statt Strafe“ soll Haftstrafen vermeiden helfen – und ist im Übrigen auch heftig umstritten. Folgt man der Bezeichnung der DDR mit Arbeitserziehung, dann erweckt man den Eindruck, es handelte sich auch in der DDR um eine therapeutische Maßnahme. Von einer solchen Zielsetzung hat selbst die DDR nicht gesprochen. Insofern sollte der Begriff nicht übernommen werden. Man würde damit letztlich die heutige Arbeitserziehung in Misskredit bringen.

Als Zweites findet sich in der DDR für die Arbeit der Insassen von Haftanstalten der Begriff der *gesellschaftlich nützlichen Arbeit*. Er wird beispielsweise im Strafgesetzbuch seit 1968 zur Klassifizierung der Arbeit im Strafvollzug verwendet. Auch hier ist unübersehbar, dass der Begriff im Bereich des Strafvollzuges bestimmte Praktiken eher verschleiert als klarstellt. Der Begriff *gesellschaftlich nützliche Arbeit* wurde in der DDR für alle möglichen Tätigkeiten verwendet, die vom freiwilligen Altstoffsammeln bis hin zur organisierten, unbezahlten Aufbauhilfe reichten. Er ging von einer freiwilligen, begeisterten Initiative für den „Aufbau des Sozialismus“ aus, den man bei Strafgefangenen, zumal politischen Gefangenen, sinnvollerweise nicht voraussetzen kann. Damit steht er im Widerspruch zu sämtlichen historischen Befunden. Es handelt sich um einen typischen Begriff aus der Propaganda, der im Übrigen in den internen wirtschaftlichen Dokumenten nie verwendet wurde.

Auch dort, wo das Vorherrschen des Zwangs als konstituierendes Element der Häftlingsarbeit anerkannt wird, bestehen mitunter Bedenken, den Begriff *Zwangsarbeit* auf die DDR anzuwenden. Der Begriff *Zwangsarbeit* sei angesichts der schwerwiegenden Verbrechen für die Zeit des Nationalsozialismus „reserviert“. In diesem Vorschlag ist zunächst das Bemühen zu achten, bestimmte Verbrechen, wie die „Vernichtung durch Arbeit“ nicht einfach in der Umgangssprache untergehen zu lassen. Dem stehen allerdings sämtliche Verwendungen des Wortes *Zwangsarbeit* in der heutigen Zeit entgegen. Sie reichen von erbosten Hartz-IV-Empfängern über die Kritik an heutigen Arbeitsverhältnissen in Afrika und Asien bis hin zu ernsthaften Erörterungen über die *Zwangsarbeit* deutscher Kriegsgefangene und Zivilisten nach dem Krieg in Frankreich, der USA und Polen oder dem Gulag in der Sowjetunion. Schließlich benutzt das Grundgesetz im Artikel 12 den Begriff auch: „*Zwangsarbeit* ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“

Wenn man das Wort *Zwangsarbeit* also wirklich für die Zeit des Nationalsozialismus „reservieren“ wollte, müsste man es also aus allen diesen Bereichen streichen und durch eine andere Formulierung (etwa *Zwang zur Arbeit*) ersetzen. Das ist völlig abwegig, denn damit würde man indirekt behaupten, dass das Verbot von *Zwangsarbeit* auf diese Bereiche nicht zuträfe. Würde man angesichts dieses sprachlichen Befundes den Begriff *Zwangsarbeit* auf die DDR nicht anwenden, müsste man auch die Frage beantworten, was denn an der DDR so besonders gewesen sei, dass die allgemeine Begrifflichkeit nicht anwendbar erscheint. Schließlich würde man mit einer Vermeidung des Begriffes *Zwangsarbeit* in die absurde Lage geraten, dass die internationalen Konventionen, welche *Zwangsarbeit* verbieten oder einschränken, unter ihnen die Übereinkünfte der Internationalen Arbeitsorganisation, auf die DDR nicht anwendbar wären.

Insofern ist es sinnvoll, das Wort entsprechend seiner Bedeutung in der gehobenen Umgangssprache auch auf die DDR anzuwenden. Diesem Verständnis entspricht die Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930 im Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeiten: „Als ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“⁷ Artikel 3 des Übereinkommens berücksichtigend wird man das Zwang ausübende Subjekt als Führung der Administration, Staat oder deren Beauftragte bezeichnen.

1. Zwangsarbeit ist nicht generell verboten.
2. Sie wird zum Unrecht, wenn konkrete Grenzen überschritten werden.
3. In Jugendwerkhöfen, Arbeitserziehungslagern, in Haftarbeitslagern, Arbeitskommandos, Gefängnissen und Zuchthäusern der DDR wurden die ILO-Konventionen zur Zwangsarbeit systematisch verletzt.
4. Die Verletzungen gehörten zum politischen Konzept.
5. Deshalb ist Zwangsarbeit in der DDR als Systemunrecht zu klassifizieren.

Maßstäbe der Bewertung

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird der Begriff *Zwangsarbeit* seit 1949 in diesem Sinne verwendet. Ich formuliere das einmal sehr einfach: *Jemand wird von Seiten des Staates unter Androhung einer Strafe zu einer Arbeit gezwungen*. Im Artikel 12 des Grundgesetzes können wir nachlesen, dass Zwangsarbeit grundsätzlich verboten ist. Es gibt nur eine Ausnahme: die Zeit einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung. Mit anderen Worten: Zwangsarbeit in heutigen Justizvollzugsanstalten Deutschlands ist gesetzeskonform. Man kann eine Änderung der Gesetze verlangen oder bestimmte Praktiken kritisieren. Das ändert an dem grundsätzlichen Befund aber nichts.

Für diese Klarheit in der Sprache sollten wir den Vätern und Müttern des Grundgesetzes dankbar sein. Sie haben gesagt: Ja, wir beschäftigen im Freiheitsentzug Menschen gegen ihren Willen. Und wenn wir das tun, dann benennen wir die Sache auch mit dem richtigen Namen: *Zwangsarbeit*. Damit stand und steht das bundesdeutsche Recht in klarem Gegensatz zu den verschwommenen Bezeichnungen in der DDR (*Arbeitserziehung, gesellschaftlich nützliche Arbeit*).

Mit dieser Klarstellung war das Grundgesetz der Übereinkunft Nr. 29 zur Zwangsarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930 um einen Schritt voraus. Im Jahr 1930 konnte man sich zwar darauf einigen, Zwangsarbeit in Zukunft generell abschaffen zu wollen. Um zu dieser Willenserklärung die Zustimmung der Staaten zu erhalten, mussten aber an einer Stelle weitreichende Zugeständnisse gemacht werden. Der Zwang zur Arbeit von gerichtlich Verurteilten war ausdrücklich von der Übereinkunft ausgenommen. Insofern konnte man argumentieren, der Zwang zur Arbeit von Strafgefangenen sei im Sinne dieser Übereinkunft keine Zwangsarbeit, folglich hätte die ILO-Übereinkunft keine Bedeutung für die Arbeit in Gefängnissen und Lagern. Mit einer solchen Interpretation verstieß man zwar gegen den Geist der Übereinkunft, hatte aber ganz formaljuristisch das Recht auf seiner Seite. Das Grundgesetz wollte eine solche Interpretation zuungunsten der Gefangenen ausschließen. Indem es die Arbeit im Freiheitsentzug ausdrücklich als Zwangsarbeit bezeichnete, unterwarf es die Zwangsarbeit in den deutschen Vollzugsanstalten

7 https://s3.amazonaws.com/normlex/normlexexotic/DE/DE_C029.htm (Zugriff: 2.11.2013).

freiwillig den Bedingungen der ILO (und anderen internationalen Übereinkünften), d.h. es machte von der Ausnahmeregelung keinen Gebrauch. Das geschah in ausdrücklichem Bezug auf die Haftstätten in der Sowjetischen Besatzungszone.⁸ Die Bundesrepublik trat der ILO-Übereinkunft Nr. 29 im Jahr 1956 bei.

Im Jahr 1957 verabschiedete die ILO ein weiteres Übereinkommen. Das Übereinkommen Nr. 105 reagierte auf die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und dem entstehenden kommunistischen Weltsystem, die Formen von Zwangsarbeit hervorgebracht hatten, die 1930 zumindest in diesem Ausmaß nicht bekannt waren. Zusätzlich zu den Restriktionen aus den 1930er Jahren wurde Zwangsarbeit in der ILO-Übereinkunft Nr. 105 im Jahr 1957 in folgender Weise geächtet:

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden
a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;
b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
d) als Strafe für die Teilnahme an Streiks;
*e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.*⁹

Mit dieser Übereinkunft, der die Bundesrepublik 1959 beitrug, waren insbesondere alle Formen der Zwangsarbeit aus politischen Gründen, zur planmäßigen Verwendung Inhaftierter in der Wirtschaft und – so wird man wohl richtig übersetzen – zur Arbeitserziehung ausgeschlossen.

Die DDR ist nach langem Bemühen zwar 1974 in die Internationale Arbeitsorganisation aufgenommen worden, sie hat aber beide Übereinkünfte, die zu den Grundsatzdokumenten der ILO gehören, nie unterzeichnet. Internationaler Kritik hat sie sich höchst selten gebeugt. Die Streichung der Strafart Arbeitserziehung aus dem Strafgesetzbuch im Jahr 1977, die oben bereits geschildert wurde, dürfte als Reaktion auf die nicht abreißende Kritik aus dem internationalen Raum zu verstehen sein. Freilich ist diese Streichung auch eher als kosmetische Veränderung zu interpretieren, denn die Verurteilungen nach § 249 StGB/DDR wurden ja weiter ausgesprochen. Nunmehr wurden die Verurteilten vorwiegend zusammen mit Kriminellen untergebracht.

Auf der Suche nach einem Maßstab, mit dem die Arbeit von Häftlingen und Insassen repressiver Einrichtungen in der SBZ/DDR beurteilt werden kann, ohne sich auf diffuse Gefühle des Unrechts berufen zu müssen, schlage ich folgenden Weg vor, der sicherlich noch diskutiert werden muss.

Auszuschließen ist eine Bewertung, welche sich aus den beiden Verfassungen der DDR herleitet. Die „Erziehung durch Arbeit“ (1948) und die allgemeine Pflicht zur Arbeit (1968/1974) verbunden mit der Verweigerung eines Beitritts zu den einschlägigen ILO-Übereinkünften erlauben keine Unterscheidung zwischen „noch erlaubten“ und „geächteten“ Formen der Zwangsarbeit. Die ILO-Übereinkunft von 1930 nimmt die Verurteilten aus der Anwendung des Begriffes Zwangsarbeit aus. Die ILO-Übereinkunft von 1957 trifft eine Reihe von grundlegenden Erkennungsmerkmalen der Zwangsarbeit in der DDR.

⁸ Schmidt, Karin: Zur Frage der Zwangsarbeit im Strafvollzug der DDR. Die „Pflicht zur Arbeit“ im Arbeiter- und Bauernstaat. Hildesheim 2011, S. 74.

⁹ https://s3.amazonaws.com/normlex/normlexexotic/DE/DE_C105.htm (Zugriff: 1.11.2013).

Die klarste Regelung aber bietet das deutsche Grundgesetz, das Zwangsarbeit von gerichtlich Verurteilten ausdrücklich erlaubt, a) sie damit jedoch unter die Restriktionen der ILO stellt und b) die Interpretation, was zumutbare Zwangsarbeit ist, in den Zusammenhang des Grundrechtekataloges stellt (Artikel 1-19). Insbesondere zu berücksichtigen sind die Bedingungen für die Einschränkungen von Grundrechten nach Artikel 19 GG. Nicht einzuschränken ist Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für Inhaftierte.

Nun könnte man sagen: „Man kann doch nicht die rechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik dazu nutzen, die DDR zu beurteilen. Man muss die rechtlichen Grundlagen der DDR heranziehen.“ Über die theoretischen Hintergründe einer solchen wissenschaftlichen Selbstbeschränkung wurde in den 1990er Jahren heftig gestritten. Ich habe mich dazu auch ausführlich geäußert.¹⁰ Deshalb sei mir gestattet, mein Urteil etwas polemisch zusammenzufassen. Wenn wir jeden Staat nach dem Maßstab seiner eigenen politischen Maximen und Gesetzen beurteilen würden, dann müssten wir uns auch bei der Beurteilung des Nationalsozialismus, der Franco-Diktatur oder auch heutiger Diktaturen damit bescheiden, zu prüfen, ob sie ihre eigenen Gesetze eingehalten haben. Um es einmal polemisch auf die Spitze zu treiben: Wir hätten keinen Grund, die Hexenverbrennungen des Mittelalters zu kritisieren, wenn sie der damaligen Rechtsauffassung folgten. Das ist offenkundiger Unsinn.

Unterscheiden muss man freilich zwischen dem Maßstab in der historischen Betrachtung und der juristischen Verurteilung. Um es deutlich zu sagen: Aus diesem Maßstab, den ich zur historischen Beurteilung anwenden werde, sind keine juristisch zwingenden Folgen abzuleiten. Das mag manchen enttäuschen, aber die Arbeit der Juristen kann ich als Historiker nicht leisten. Doch für die historische Bewertung lassen sich gute Kriterien finden. Dafür möchte ich drei Beispiele nennen:

Unter diesen Voraussetzungen kann deutlich gemacht werden, welche Kriterien die DDR nicht erfüllte und angesichts ihrer Weigerung, den Übereinkünften beizutreten, auch nicht zu erfüllen gedachte. Im Übereinkommen Nr. 29 heißt es: „Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen.“¹¹ Nur für eine Übergangszeit sollte Zwangsarbeit im Freiheitsentzug noch möglich sein. Für die DDR lässt sich detailliert das Gegenteil belegen. Das wirtschaftliche System der Ausbeutung Strafgefangener wurde bis Mitte der 1970er Jahre immer weiter ausgebaut und perfektioniert.

In der ILO-Konvention Nr. 105 ist Zwangsarbeit zum Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung untersagt. Wenn die DDR von 1950 an bis zu ihrem Ende systematisch Strafgefangene zur Entwicklung ihrer Wirtschaft einsetzte und deshalb die Übereinkunft Nr. 105 nicht unterzeichnete, dann stand sie außerhalb der Wertmaßstäbe einer Mehrheit von Staaten. Sie sollte dann auch an diesen Wertmaßstäben gemessen werden.

Insbesondere wird an der Zwangsarbeit in der DDR zu kritisieren sein, dass weder die Verfassung der DDR noch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen Begrenzungen kannten, die sich aus den Grundrechten der Bürger herleiten. Das heißt: Einschränkungen der bürgerlichen Rechte wurden in der DDR durch den fehlenden Katalog der unveräußerlichen Grundrechte weitgehend in

¹⁰ Sachse, Christian: Aktive Jugend - wohlgezogen und diszipliniert. Wehrerziehung in der DDR als Sozialisations- und Herrschaftsinstrument (1960-1973). Lit Verlag, Münster 2000, S. 72 ff.

¹¹ https://s3.amazonaws.com/normlex/normlexexotic/DE/DE_C029.htm (Zugriff: 2.11.2013).

das Belieben des Gesetzgebers gestellt. Dies dokumentiert bereits der Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949, der im Absatz 1 die Gleichberechtigung der Bürger garantierte, in den Absätzen 2 und 3 aber „Boykotthetze“ mit Berufsverboten und der Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes ahndete.

Nach diesem Maßstab muss man grundsätzlich zwischen legitimer und illegitimer Zwangsarbeit unterscheiden. Legitim, um es noch einmal zu wiederholen, wäre eine Zwangsarbeit gerichtlich zu einer Freiheitsentziehung Verurteilter, welche zugleich den Maßstäben der ILO und des Grundrechtskataloges unter besonderer Beachtung der Artikel 1 und 19 entspricht. Illegitim ist eine Zwangsarbeit, die nicht aus einem ordentlichen Gerichtsurteil hervorgeht und/oder die ILO-Kriterien verletzt.

Ich werde also für die DDR (bis auf wenige Ausnahmen) von *unrechtmäßiger Zwangsarbeit* sprechen, von einer Zwangsarbeit, die als *Systemunrecht* zu klassifizieren ist. Systemunrecht heißt dabei, dass nicht nur die Praxis dieses Unrecht aufwies, sondern auch die Verfassung, die Gesetze und politischen Strukturen auf die Verwirklichung dieses Unrechts hin ausgerichtet waren.

Die Zwangsarbeit wurde in der DDR eingesetzt:

1. zur planmäßigen Ausbeutung der Arbeitskraft für die Volkswirtschaft,
2. zur Erwirtschaftung von Devisen zu Dumpingpreisen der Produkte,
3. zur gezielten Diskriminierung politischer Gefangener,
4. zur politischen Umerziehung und Disziplinierung vor allem „Arbeitspflichtiger“ und Jugendlicher.

Die zentrale Planung der Zwangsarbeit

Zu den gravierenden Verletzungen der ILO-Übereinkunft Nr. 105 gehörte der Einsatz Strafgefangener zur wirtschaftlichen Entwicklung. Man kann sicherlich zunächst die Frage stellen, was an einem solchen Einsatz verwerflich ist und warum die ILO sich dagegen aussprach. Die Antwort darauf ist relativ einfach. Wird Zwangsarbeit in die wirtschaftliche Entwicklung eingeordnet, entwickelt sie mit Sicherheit eine Eigendynamik, die den ursprünglichen Sinn einer Freiheitsstrafe als Sanktion einer Straftat zunehmend überlagert. Anfällig für eine derartige Eigendynamik sind naturgemäß politische Strukturen, bei denen über die Arbeitsweise der Justiz und über wirtschaftliche Belange in ein und demselben Gremium entschieden wird. Wenn also beim Zentralkomitee der SED Nachrichten aus Betrieben oder ganzen Wirtschaftszweigen eingingen, bestimmte Planvorgaben könnten nur eingehalten werden, wenn eine garantierte Zahl an Strafgefangenen zur Verfügung stand, dann war die persönliche Integrität der Funktionäre die einzige Barriere, welche eine Information an die Justiz noch unterbinden konnte, man möge doch in der nächsten Zeit schnellere und härtere Urteile fällen. Dass ein solcher „Schutzmechanismus“ relativ anfällig war, muss nicht eigens erläutert werden.

Eine solche Eigendynamik wird ja derzeit selbst in demokratischen Staaten wie der USA beobachtet, wo sich eine einflussreiche Lobby der „Gefängniswirtschaft“ herausgebildet hat, die versucht, Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen. Um wieviel größer muss die Gefahr in einer Diktatur eingeschätzt werden, die nicht über eine unabhängige Presse, Bürgerbewegungen und eine unabhängige Justiz verfügt, die derartigen Trends immerhin versuchen, Einhalt zu gebieten.

In der späten Sowjetischen Besatzungszone und dann in der DDR verliefen diese Entwicklungen ungestört von einer kritischen Öffentlichkeit. Ich kann diese Entwicklungen im Folgenden aus Zeitgründen nur an einzelnen Punkten markieren. Erste Planungen zur systematischen Ausbeutung der Arbeitskraft Strafgefangener begannen bereits im November 1948. Zu diesem Zweck trafen sich die Spitzen Hauptverwaltungen Wirtschaftsplanung sowie Arbeit und Sozialfürsorge und der Deutschen Justizverwaltung, um die Arbeitskraft aller Inhaftierten in den ersten Zwei-Jahres-Plan des Aufbaus der Wirtschaft einzubinden. Die Pläne gingen von einer vollständigen Verwendung aller Inhaftierten für die volkseigenen Betriebe aus. Die Verwirklichung wurde nicht etwa von politischen Bedenken, sondern lediglich von organisatorischen Schwierigkeiten gebremst. Etwa ab 1952 begann sich die oben beschriebene Eigendynamik der Wirtschaft zu entfalten. Die Industrieministerien, aber auch einzelne Betriebe forderten in eigener Initiative Strafgefangene an. Sie beschwerten sich, wenn ihnen in ihren Augen zu wenige Strafgefangene zugeteilt wurden. Sie begannen, die von Strafgefangenen produzierten Werte zu planen und ihre „planmäßige Erhöhung“ festzuschreiben. In dieser Zeit wurde auch mit dem systematischen Bau von Haftarbeitslagern in großen Industriebetrieben begonnen. Zu diesem Zweck wurden standardisierte Lager aus vorgefertigten Elementen (Baracken, Lagerzäune, Wachtürme etc.) verwendet, welche die Projektierung vereinfachten. Etwa um 1957 war der Bau von Lagern zur Routine geworden. Aus dem Jahr 1960 liegen bereits vollständige Statistiken vor, in denen Rechenschaft über die produzierten Werte abgelegt und die Steigerungsraten für das folgende Jahr festgelegt wurden. Deutlich ist in all diesen Jahren die Priorität wirtschaftlicher Motive. Allein um 1965, im Umfeld des berüchtigten 11. Plenums des ZK der SED, zeigte sich die Wirtschaft überfordert, allen Inhaftierten eine Arbeit zuzuweisen.

Seit Mitte der 1970er Jahre wurde der Einsatz Strafgefangener in die Planung der Zentralen Plankommission eingeordnet. Bereits 1973 zeigt sich, dass entsprechend dem geplanten Wirtschaftswachstum auch steigende Häftlingszahlen eingeplant wurden (vgl. Abbildung).¹²

Protokoll über die am 3. 8. 1973 durchgeführte Beratung
über den Einsatz von Strafgefangenen 1973/74

Teilnehmer: Gen. Bittner - Oberstleutnant
Gen. Franke - Major
Gen. Dr. Oppermann Staatssekretär
Gen. Degen - Sektorenleiter

1. Bandstahlkombinat

VEB EHW Thale

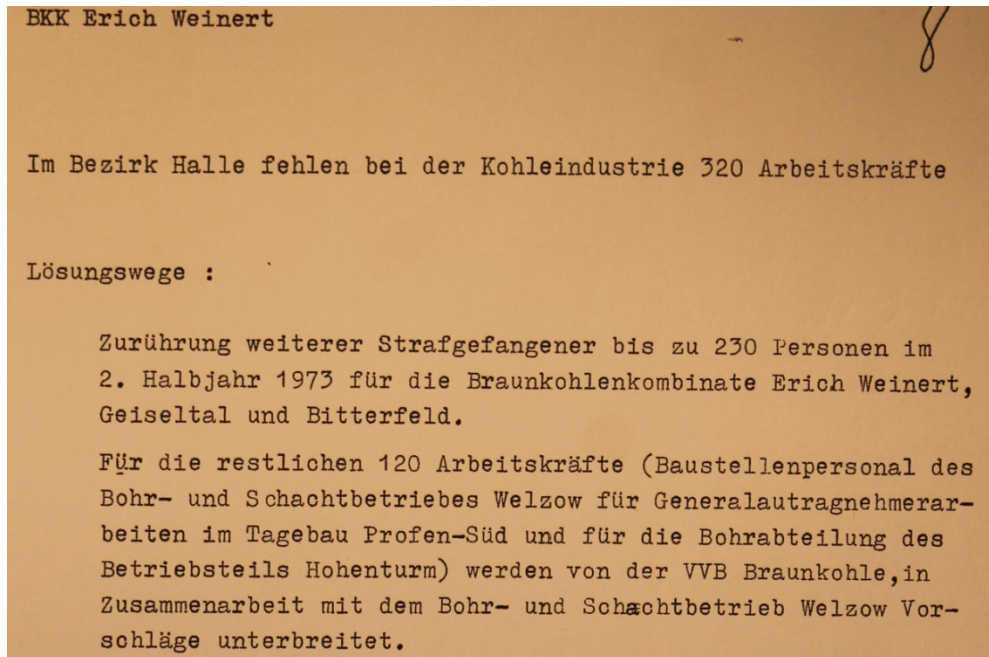
Entwicklung der Arbeitskräfte

1. 8. 1973	31. 12. 1973	1974
235 männlich	800 m/w	bis 1000 m/w
141 weiblich		

¹² Protokoll vom 7. August 1973 über die am 3. August 1973 durchgeführte Beratung über den Einsatz von Strafgefangenen 1973/1974. In: BArch SAPMO DY 30/31198.

Abb.: Beispiel für die zentrale Planung von Zwangsarbeitern 1973 (Auszug aus: BArch SAPMO DY 30/31198)

Betriebe ließen sich aber auch nicht nur Strafgefangene zuteilen, sondern forderten sie in eigener Initiative an, wie etwa das Braunkohlenkombinat Erich Weinert im Jahr 1973:



BKK Erich Weinert

Im Bezirk Halle fehlen bei der Kohleindustrie 320 Arbeitskräfte

Lösungswege :

Zurückführung weiterer Strafgefangener bis zu 230 Personen im 2. Halbjahr 1973 für die Braunkohlenkombinate Erich Weinert, Geiseltal und Bitterfeld.

Für die restlichen 120 Arbeitskräfte (Baustellenpersonal des Bohr- und Schachtbetriebes Welzow für Generalauftragnehmerarbeiten im Tagebau Profen-Süd und für die Bohrabteilung des Betriebsteils Hohenturm) werden von der VVB Braunkohle, in Zusammenarbeit mit dem Bohr- und Schachtbetrieb Welzow Vorschläge unterbreitet.

Abb.: „Lösungen“ für das „Arbeitskräfteproblem“ (Auszug aus: BArch SAPMO DY 30/31198).

Die minutiösen Planungen belegt auch ein sechzig Seiten umfassendes Papier aus dem Jahr 1976, in dem sämtliche Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt bis hin zu einzelnen Betrieben die Zahl der Strafgefangenen und die von ihnen produzierten Werte bekanntgeben. Dieses System blieb bis zum Ende der DDR in Kraft.

Auf zwei Fragen möchte ich abschließend eingehen, bevor ich das System der Vergütung vorstelle.

Interessant ist angesichts der geschilderten Eigendynamik der Wirtschaft natürlich die Frage, ob es in der DDR gegenläufige Tendenzen gegeben hat, welche diesem Eigengewicht der Wirtschaft entgegenstanden. Das ist zweifellos der Fall. Auf Einzelbelege muss ich in diesem engen Zeitrahmen verzichten. Deutlich wird das bei den Amnestien, die aus politischen Gründen immer einmal wieder verkündet worden sind. In diesem Bereich haben eindeutig übergeordnete politische Motive die Oberhand, zumal die dokumentierten Produktionsausfälle z.B. 1979 sich der Milliarden Grenze nähern. Zu ähnlichen Ausfällen führte die Auflösung der Arbeitserziehungslager um 1977. Die Auflösung dieser Lager war eindeutig internationaler Kritik geschuldet. Hier stand die DDR vor einer Kosten-Nutzen-Rechnung nicht ganz einfacher Art: Der Verlust an internationalem Ansehen war gegenzurechnen mit dem wirtschaftlichen Gewinn, den man aus diesen Lagern ziehen konnte. Man kann hier deutlich zwei Ebenen unterscheiden: Im normalen Alltag regierten die Anforderungen der Wirtschaft. In einigen besonderen Fällen, wie etwa den Amnestien oder der Auflösung der Arbeitserziehungslager wurden übergeordnete politische Ziele durchgesetzt.

In diesem Zusammenhang, so die zweite Frage, wird regelmäßig diskutiert, ob sich mit der Zwangsarbeit ein Gewinn erwirtschaften ließ. Zunächst wird darauf verwiesen, dass der Anteil der

Zwangsarbeit mit 0,5 Prozent am gesamten Produktionsvolumen vernachlässigbar klein sei.¹³ Abgesehen davon, dass in der Wirtschaft Werte von Zehntelprozenten erhebliche Bedeutung besitzen, ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass Strafgefangene grundsätzlich an wirtschaftsstrategisch und strukturell sensiblen Stellen eingesetzt wurden. Es ging der SED-Führung bei der Zwangsarbeit also nicht darum, an diesen begrenzten Stellen Gewinn zu erwirtschaften, sondern gesamtwirtschaftlich Gewinn zu ermöglichen. Sehr eindrücklich kann das nachgewiesen werden im Bergbau sowie in der metallurgischen sowie chemischen Industrie. Man ging also, um das noch einmal in einfachen Worten zusammenzufassen, davon aus, dass sich der staatliche Zuschuss an einzelne defizitäre Wirtschaftszeige auf der gesamtwirtschaftlichen Ebene vorteilhaft auswirkte. Solche Phänomene gibt es übrigens auch in der freien Wirtschaft. Denken Sie nur an den Kohlepfennig zur Subventionierung des Steinkohleabbaus im Westen Deutschlands bis 1995.

Aus diesen Gründen ist dringend von Versuchen abzuraten, exemplarisch die von einem Betrieb für die Zwangsarbeit überwiesenen Löhne gegen die Unterhaltungskosten der zugehörigen Haftanstalt aufzurechnen und so von einem „Zuschussgeschäft“ zu sprechen. Wenn überhaupt, so müsste man von der spezifischen Wertschöpfung des einzelnen Zwangsarbeiters in der gesamten Produktionskette ausgehen. Diese spezifische Wertschöpfung durch einzelne Zwangsarbeiter ist auch in der DDR berechnet worden. Darauf kann hier nicht weiter eingegangen werden. Angemerkt sei nur, dass diese Zahlen höchst willkürlich festgesetzt wurden. Musste ein Betrieb beispielsweise einen Zwangsarbeiter abgeben, setzte er dessen Wert möglichst hoch an, um zukünftige Planrückstände zu rechtfertigen. Übernahm ein Betrieb einen Zwangsarbeiter, berechnete er dessen Wert möglichst niedrig, um nur geringe Löhne zahlen zu müssen, vor allem aber um die erwarteten Produktionssteigerungen in Grenzen zu halten.

Im Regelfall ist von folgenden Bedingungen im Vergleich zu zivilen Arbeitern in der DDR auszugehen:

1. deutlich höhere Normen und Arbeitsbelastungen,
2. deutlich schlechterer Schutz vor Unfällen und Berufserkrankungen, einschließlich gesundheitlicher Betreuung,
3. deutlich härtere Sanktionen bei mangelnder Leistung und Arbeitsverweigerung,
4. deutlich schlechtere Eingruppierung in tarifliche Löhne.

Wo blieb das Geld?

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei der Zwangsarbeit in der DDR letztlich um ein „Zuschussgeschäft“ aus strategischem gesamtwirtschaftlichem Interesse handelte, wende ich mich jetzt der individuellen Ebene zu. Diese Voraussetzung ist aber wesentlich, denn sie erklärt die besonderen „Sparzwänge“, denen die Zwangsarbeit unterlag. Die Zuschüsse sollten minimiert werden. Und das ging nur zu Lasten der Zwangsarbeiter, indem man

- die erarbeiteten Werte in möglichst geringem Umfang an die Zwangsarbeiter weitergab,
- die Zwangsarbeiter zu möglichst hohen Arbeitsleistungen antrieb,
- die Kosten für den Vollzug minimierte.

¹³ Schmidt, Karin: Zur Frage der Zwangsarbeit im Strafvollzug der DDR. Die „Pflicht zur Arbeit“ im Arbeiter- und Bauernstaat. Hildesheim 2011, S. 292.

Alle drei Elemente sind in den Vergütungsordnungen, vor allem aber in den internen Entwürfen und Diskussionen eindeutig wieder aufzufinden. Es gab in der Geschichte der DDR eine Reihe von Vergütungsordnungen, die auch hinsichtlich der Haftarten und Beschäftigungsverhältnisse differierten. Sie können in diesem Rahmen nicht alle dargestellt werden. Ich wähle ein Beispiel aus, in dem sich die Prinzipien deutlich widerspiegeln, das Vergütungssystem für Strafgefangene in Volkseigenen Betrieben um 1968.

Um nicht besser gestellt zu sein als Betriebe, die keine Zwangsarbeiter beschäftigten, mussten die anstellenden Betriebe den Häftlingen den Tariflohn zahlen, wobei zumindest theoretisch die Maxime der Verfassung galt „Gleicher Lohn für gleiche Arbeitsleistung“. Dieser Tariflohn wurde zwischen dem Betrieb und der Verwaltung Strafvollzug vertraglich vereinbart. Die ausgehandelte Bezahlung orientierte sich – soweit bis jetzt erkennbar – immer an den niedrigsten möglichen Tarifen (Hilfsarbeiten). Allerdings hatte die Verwaltung Strafvollzug auch ein Interesse an möglichst hohen Einnahmen, so dass durchaus nicht immer die niedrigsten Löhne innerhalb des Tarifes vereinbart wurden. Weiterhin standen der Verwaltung Strafvollzug bestimmte Sonderzahlungen zu, wie z.B. Zahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub (!), Prämien, Feiertags- und Nachtzuschläge. Hatte der Betrieb Ausfallzeiten zu verantworten, hatte er eine Ausgleichszahlung an den Strafvollzug zu leisten.

Der Betrieb entrichtete in voller Höhe die Lohnsteuer für die Zwangsarbeiter. Hinzu kam eine gesetzlich vorgeschriebene Unfallumlage. Der Staatshaushalt profitierte hier also von der in vollem Umfang gezahlten Lohnsteuer, der Betrieb von der Eingruppierung in die untersten Lohngruppen.

Trotz der Einzahlung der Betriebe in die allgemeine Unfallumlage wurden den Zwangsarbeitern bei der Dokumentation von Unfällen und Berufskrankheiten nur verminderte Rechte zugestanden. Dies führte 1960 dazu, dort liegen umfangreiche statistische Angaben vor, dass von 15.721 Stunden Produktionsausfall durch Unfälle im Bergbau unter Tage 12.566 auf das Verschulden von Strafgefangenen zurückgeführt wurden, während die Betriebe nur 647 Stunden zu verantworten hatten. Die restlichen 2.508 Stunden wurden auf „höhere Gewalt“ abgeschoben. Noch höhere Werte an „selbstverschuldeten Unfällen“ erreichten metallurgische Betriebe. Nur im allgemeinen Maschinenbau wurden lediglich 27 Prozent der Unfälle auf das Verschulden der Zwangsarbeiter zurückgeführt. Die erheblichen Differenzen beispielsweise zwischen den Prozentzahlen bei selbstverschuldeten Unfällen unter Tage (80 Prozent) und im Bergbau/Gleisbau (44 Prozent) legen die Vermutung nahe, dass es interne Anweisungen gegeben haben könnte, wie mit der Schuldfrage in den einzelnen Wirtschaftszweigen umgegangen werden sollte. Deutlich ist hier auch ein massives Eigeninteresse der Betriebe. Für Unfälle, die von den Betrieben verschuldet wurden, hafteten nämlich die Betriebe über die Zeit nach der Entlassung hinaus (Nachweis hier: 1977, ähnlich aber bereits 1968).¹⁴

Den restlichen Lohn einschließlich des vollen Sozialversicherungsanteils (In der DDR gab es für Rente und Krankenversicherung ein gemeinsames System, eine Arbeitslosenversicherung gab es nicht.) überwies der Betrieb an den Strafvollzug. Unklar ist hierbei noch, ob es sich nur um den Arbeitnehmeranteil oder auch um den Arbeitgeberanteil von jeweils 10 Prozent handelte. Der Strafvollzug profitierte hier davon, dass der ihm überwiesene Sozialversicherungsanteil nach dem Bruttolohn des Betriebes überwiesen wurde. Man kann nun fragen, warum die Betriebe nicht – wie

¹⁴ Anordnung über den Einsatz Strafgefangener zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit in der Volkswirtschaft - Arbeitseinsatzordnung - vom 11. Mai 1977. In: BArch DM 1/15381.

bei zivilen Arbeitern üblich – auch gleich den Sozialversicherungsanteil an die Sozialversicherung abführten, sondern diesen dem Strafvollzug überwiesen. Die Antwort darauf ist einigermaßen überraschend, weil sie der heute weit verbreiteten Meinung widerspricht, Strafgefangene in der DDR seien sozialversichert gewesen. Buchhalter von Betrieben, die Strafgefangene beschäftigten, konnten durchaus auf diese Idee kommen, denn sie überwiesen ja regelmäßig entsprechende Beiträge an den Strafvollzug. Dennoch ist dies nicht richtig. Die von den Betrieben gezahlten Sozialversicherungsbeiträge wurden bei der Verwaltung Strafvollzug in einem eigenen Fonds gesammelt und nach eigenen Regeln verwendet. Hier liegt auch der Grund für die ausgesprochen schlechte ärztliche Betreuung von Strafgefangenen. Sie belastete nicht das allgemeine Sozialsystem, sondern die Kassen der Verwaltung Strafvollzug. Als 1976 erwogen wurde, die Häftlinge in das reguläre System der Sozialversicherung einzugliedern, wurden diese Pläne aus Kostengründen auf Weisung der SED-Führung auf Eis gelegt.¹⁵

Bis zu diesem Punkt wurden die Zwangsarbeiter also behandelt, als gingen sie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach, die auch bestimmte Rechte – einschließlich der Rentenzahlung – nach sich zogen. Innerhalb des Strafvollzuges aber änderte sich der Status plötzlich. Der Tariflohn, von dem Steuern und Sozialabgaben ordnungsgemäß abgezogen worden waren, verwandelte sich plötzlich in eine „Vergütung“ zur Stimulierung der Leistungsbereitschaft ohne einen Arbeitsvertrag. Der ordnungsgemäß eingezahlte Sozialversicherungsbeitrag wurde nicht an die Sozialversicherung abgeführt. Somit – so urteilen selbst heutige Gerichte – wurden und werden sie nicht zur Rentenberechnung herangezogen. Ruchbar wurde dieses Verfahren übrigens bereits 1968 als ein Häftling in die falsche Lohnsteuergruppe einsortiert worden war und Rückzahlung verlangte. Der Strafvollzug witterte einen Präzedenzfall, nach dem hunderte von Steuerfällen überprüft werden müssten und entschied lapidar: „Dieser Aufwand würde erforderlich, nur weil ein Strafgefangener, der ohnehin schon auf Grund seines Verhaltens die härteste Kritik zu spüren bekommt, wiederum nicht seine Pflichten wahrnimmt, sondern auf seine ‚Rechte‘ pocht.“¹⁶

Der dem Nettolohn entsprechende Teil der „Vergütung“ wurde so aufgeteilt, dass der Zwangsarbeiter jede Unterschreitung der Arbeitsnorm empfindlich zu spüren bekam, gleichzeitig aber nur ein Minimum des erarbeiteten Lohnes an ihn ausgezahlt werden musste. Wie auch immer die Gelder aufgeteilt würden, so hieß es immer wieder, „der materielle Anreiz zur Steigerung der Arbeitsleistung muß in jedem Fall wirksam bleiben.“¹⁷

Die Aufteilung des übrigbleibenden Nettolohnes wird in folgender Tabelle dargestellt. Ausgegangen wird von einem Bruttolohn von 499,-- Mark monatlich für das Jahr 1968. Als Alternative wird ein Bruttolohn von 599,-- Mark berechnet. Die Größenordnung ergibt sich aus dem von Zeitzeugen angegebenen Geld für den Eigenverbrauch, der zwischen 20 und 60 Mark monatlich lag (in einem Einzelfall wurde 300 Mark angegeben) und der Beobachtung, dass Strafgefangene grundsätzlich als ungelernte Arbeiter angestellt wurden. Wichtig an der folgenden Tabelle ist auch nicht der konkrete Lohn, sondern ein Einblick in die Relationen der Aufteilung. Wichtig ist auch der Hinweis, dass bei Nichterfüllung der Arbeitsnorm oder Verstößen gegen die Anstaltsordnung weitere Gelder einbehalten wurden. Eigenverbrauch und Rücklage bildeten in der Summe das sogenannte Eigengeld des Häftlings, von dem zusätzlich Forderungen Dritter abgezogen wurden. Dieser Fall

15 Konzeption für die Weiterentwicklung der Vergütung der Arbeitsleistungen Strafgefangener sowie der Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen vom 25. Februar 1976. In: BArch DO 1/3674.

16 Arbeitseinsatz Strafgefangener, Band: Verschiedenes (1967-1975). In: BArch DO 1/3674.

17 Hinweise zur einheitlichen Anwendung der Anweisung Nr. 25/69 vom 25. Juli 1969 über die vorläufige Regelung der Vergütung für Arbeitsleistungen und Prämierung Strafgefangener vom 4. Februar 1970. In: BArch DO 1/3663.

bleibt hier unberücksichtigt. Verbessert werden konnten die „Einkünfte“ geringfügig durch Prämien und Gefahrenzulagen, die aber hier ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Tabelle 1

Vollzug	Brutto-lohn	Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil)	Lohn-steuer	Netto-lohn	Eigen-verbrauch	Rück-lage	Familien-unterstützung	Rest
Erleichtert	499,--	49,90	61,76	387,34	34,86	5,81	62,94	333,63
Allgemein	499,--	49,90	61,76	387,34	29,05	4,84	62,94	340,41
Streng	499,--	49,90	61,76	387,34	23,24	3,87	62,94	347,18

Tabelle 2

Vollzug	Brutto-lohn	Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil)	Lohn-steuer	Netto-lohn	Eigen-verbrauch	Rück-lage	Familien-unterstützung	Rest
Erleichtert	599,--	59,90	91,70	447,40	40,27	6,71	72,70	387,62
Allgemein	599,--	59,90	91,70	447,40	33,56	5,59	72,70	395,45
Streng	599,--	59,90	91,70	447,40	26,84	4,47	72,70	403,28

Eine Lohnerhöhung von 100 Mark monatlich wirkte sich – wie man sieht – in diesem Bereich insoweit aus, dass dem Zwangsarbeiter für den „Eigenverbrauch“, also zusätzliche Nahrungsmittel, Kosmetika oder Zigaretten 5,50 Mark mehr zur Verfügung standen. Im strengen Vollzug betrug die Erhöhung lediglich 3,60 Mark. Das waren beim wöchentlichen Einkauf eine Mark und dreißig Pfennige, bzw. 90 Pfennige. Der effektive Stundenlohn betrug, setzt man die 42-Stunden-Woche voraus, in der allgemeinen Vollzugsart zwischen 19 und 22 Pfennigen (Eigenverbrauch und Rücklage).

Die meist überaus schlechte Ernährung und miserable Grundversorgung bewirkte dennoch, dass diese geringen Beträge einen hohen Anreiz schufen, die Arbeitsnormen zu überbieten. Dies gehörte nachweislich zum System. Es muss hinzugefügt werden, dass die Gelder für die Familienunterstützung, wenn sie nicht ausgezahlt werden mussten, in einen besonderen Fonds einbezahlt wurden und dem Häftling auch nach seiner Entlassung nicht zur Verfügung standen. In der Verfügung von 1968 heißt es dazu: „Die Familienunterstützung wird nicht differenziert, weil bei den Angehörigen der Strafgefangenen unabhängig von der Vollzugsart gleiche soziale Verhältnisse angenommen werden müssen.“¹⁸ Bei seiner Entlassung nach zweijähriger Haft erhielt der Strafgefangene also bei einem Bruttoverdienst von 599 Mark als „Eingliederungshilfe“ von seinem selbst erarbeiteten Geld maximal 161 Mark ausgezahlt. Dieser Maximalwert setzt allerdings voraus, dass der Häftling von Anfang an in den erleichterten Vollzug eingruppiert wurde und den vollen Lohn erhielt. Wer in den Westen entlassen wurde, war verpflichtet, das Geld in einem Geschäft im Gefängnis auszugeben. Auch hier wurden also die Gelder bis auf den letzten Pfennig abgeschöpft.

Insgesamt versprach man sich 1968 von dieser Regelung gegenüber ihrer Vorgängerin jährliche Mehreinnahmen von rund drei Millionen Mark im Bereich der Arbeitserziehungslager. Dem standen Mehrausgaben im Bereich des Strafvollzuges von 1,5 Millionen Mark gegenüber, so dass die Reform Mehreinnahmen von 1,5 Millionen Mark verhiess.

18 Vergütung der Arbeitsleistungen Verurteilter ab 1. Juli 1968. In: BArch DO 1/3663.

Der SED-Staat profitierte mehrfach von den Löhnen der Zwangsarbeiter:

1. Sozialabgaben in Höhe des ursprünglichen Bruttolohnes,
2. Lohnsteuer in Höhe des ursprünglichen Bruttolohnes
3. Einbehaltung nicht benötigter Familienunterstützung
4. Einbehaltung des Nettolohnes außer Eigenverbrauch und Rücklage

Entschädigungen

Hinsichtlich von Entschädigungen kann ich nicht die Position eines Juristen einnehmen. Ich überschaue auch nicht, welche bisherigen Entschädigungsgesetze verändert werden müssten. Das alles muss geklärt werden, wenn die historischen Ungerechtigkeiten bekannt und eingerechnet sind.

Als Fazit muss man festhalten, dass das SED-Regime nicht nur von der unmittelbaren Wertschöpfung in der Produktion profitierte, sondern sich zusätzlich am Lohn der Zwangsarbeiter bediente. Der Deutlichkeit halber sollen diese Bereiche noch einmal anhand der Vergütungsordnung von 1968 aufgezählt werden:

Direkte Gewinne	Indirekte Einsparungen
• Lohnsteuer nach Tarif • volle Sozialabgaben nach Tarif • Differenz zwischen Nettolohn und „Eigengeld“ • Zahlung der Familienunterstützung aus dem Tariflohn (oder Einbehaltung)	• Differenz zur Einstufung in die Lohngruppe der zivilen Arbeiter • Verminderte Rechte bei Unfällen und Berufskrankheiten • Rentenansprüche wurden nicht erworben • verminderte Leistungen im Krankheitsfall

Welche Leistungen rechtmäßig verurteilten Kriminellen hier entzogen wurden, müsste noch diskutiert werden. Dazu zählen sicherlich die faktische Unterschlagung der Sozialabgaben, die systematische Herunterstufung im Lohn und mögliche Manipulationen bei Unfällen und Berufskrankheiten. Im Fall einer rechtmäßigen Verurteilung sind Rentenpunkte mindestens in der Höhe der gezahlten – und von der Verwaltung Strafvollzug nicht abgeführten – Sozialabgaben zu berechnen.

Für unrechtmäßig verurteilte, vor allem politische Gefangene dürften alle Punkte von Belang sein. Äußerst unsachgemäß ist es für diese Gruppe auch, die Kosten für den Strafvollzug mit dem Nettoeinkommen der Strafgefangenen zu verrechnen, um aus dem negativen Saldo Argumente für eine Ablehnung von Entschädigungen zu ziehen. Eine solche Sichtweise setzte ja voraus, dass die politischen Gefangenen zwar zu Unrecht inhaftiert waren, aber wenn sie schon einmal einsaßen, rechtmäßig für die Bezahlung ihrer „Unterkunft“ herangezogen werden könnten.

Zu diskutieren wäre ebenso, ob den ungerechtfertigt Inhaftierten weitere Entschädigungen zustehen, die ich zum Abschluss aufzählen möchte:

- Erstattung des entgangenen Verdienstes im zivilen Leben,
- Mindestens aber Nettoverdienst entsprechend der Lohngruppe der zivilen Arbeiter,
- Ausgleich für entgangene Sozialleistungen im Krankheitsfall (auch für Angehörige),
- Erhalt von Rentenpunkten entsprechend dem entgangenen Verdienst im zivilen Leben, mindestens aber Rentenpunkte entsprechend dem Verdienst der zivilen Arbeiter,

- Beteiligung an Gewinnen aus dem Verkauf der Produkte.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz darauf eingehen, wie eine solche „Gewinnbeteiligung“ aussehen könnte. Dass die DDR-Wirtschaft in ihrer Gesamtheit von der Zwangsarbeit profitierte, steht außer Frage. Schwierig wird es aber bei der Beurteilung im Einzelfall. Die Zwangsarbeiter waren immer nur ein Teil der sogenannten Wertschöpfungskette, die von der Gewinnung der Rohstoffe über oftmals eine große Zahl von Produktionsschritten bis hin zum Verkauf der fertigen Ware reichten. Wie eine solche Berechnung theoretisch aussehen könnte, illustriere ich einmal vereinfacht am Naumburger Betrieb Mewa, der unter anderem Rollen für Möbel herstellte. Man müsste feststellen, für wieviel Geld die Mewa Vorprodukte bei anderen Betrieben gekauft hat und welche Einnahmen sie mit dem Verkauf der Rollen an das Möbelkombinat erzielte. Von dieser Summe müsste man unter anderem noch die Kosten für den laufenden Betrieb und Investitionen abziehen. Dann hätte man den Gewinn ermittelt. Schließlich müsste man den Anteil der Zwangsarbeiter an dem Gewinn berechnen. Das wäre in diesem Fall relativ leicht, denn in der Rollenproduktion waren fast ausschließlich Zwangsarbeiter beschäftigt. Zum Schluss müsste man den Anteil der politischen Häftlinge berechnen.

Doch selbst diese Berechnung, die manchem sicherlich schon zu kompliziert erscheint, funktioniert nur in der freien Wirtschaft, in der Firmen selbständige Einheiten sind. Nach den Prinzipien der sozialistischen Planwirtschaft und „wirtschaftlichen Rechnungsführung“ wurden sowohl die Preise für den Einkauf der Rohstoffe, als auch die Löhne und den laufenden Betrieb sowie den Verkauf des Endproduktes im Vorhinein zentral festgelegt. Insofern war auch der Gewinn ein staatliches Steuerungselement und hatte mit dem Wert des Produktes oder der eingesetzten Arbeit relativ wenig zu tun.

Man könnte auch den umgekehrten Weg gehen, der viel realistischer ist, als er im ersten Augenblick aussieht. Dieser Weg besteht darin, zu berechnen, welcher Verlust entstand, wenn man auf die Zwangsarbeiter verzichten musste. Dazu möchte ich ein Beispiel aus der Leichtindustrie anführen. Allein durch die Reduktion des Einsatzes von 1.600 Strafgefangenen im Jahr 1976 auf etwas mehr als 900 wurde im VEB Planet Eppendorf ein Verlust von 70 Millionen Mark erzeugt.

6. Ministerium für Leichtindustrie

Durch die Reduzierung des Einsatzes von Strafgefangenen auf 930 (Plan 1976 : 1 570) werden Auswirkungen auf die industrielle Warenproduktion in Höhe von rd. 170 Mio Mark eingeschätzt.

Der Ausfall betrifft vor allem

- Bettwäsche im VEB Planet Eppendorf (ca. 5 Mio Stück = 70 Mio Mark) für die Versorgung der Bevölkerung
- Straßenschuhe (ca. 490 T Paar) sowie Schuhschäfte und andere Zulieferungen für die Schuhproduktion im Schuhkombinat "Banner des Friedens", in der Radebeuler Schuhfabrik und dem VEB Brafa Böhlitz-Ehrenberg
- Strumpfhosen (ca. 7,2 Mio Paar) im Exportförderbetrieb Strumpfkombinat Esda

Abb.: Auszug aus einer Zusammenstellung von 1976, den Ausfall von Zwangsarbeitern betreffend (BArch SAPMO DY 30/J IV 2/2A/2014 bis 2015).

Das heißt natürlich nicht, dass die dortigen Zwangsarbeiter allein Werte von jährlich 70 Millionen Mark erzeugt hätten. Der Ausfall dieser Arbeitskraft war jedoch nicht unmittelbar zu kompensieren und führte zu immensen Einbußen. Es ist sicherlich vorstellbar, dass in einer zentral gesteuerten Diktatur diese Eigendynamiken der Wirtschaft Auswirkungen auf die Rechtsprechung gehabt haben.

Diese Fragen werden auch eine Rolle spielen, wenn es um die Verantwortung westlicher Firmen geht. Dass sie Profit aus dem Handel mit der DDR gezogen haben, wird sich zumindest bei langjährigen Handelsbeziehungen kaum bezweifeln lassen. Wenn dauerhafte Verluste absehbar gewesen wären, hätten sie den Handel aufgegeben. Das sind die Gesetze des freien Marktes. Soweit wird sich wohl schnell eine Einigkeit in der Beurteilung herstellen lassen. Insofern müssen sie sich auch ihrer Verantwortung stellen.

Die Opfergruppe der verfolgten Schüler und Studenten

Die Ungleichbehandlung der verfolgten Schüler durch den § 60 BAföG

Am 23.06.1994 trat das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft. In diesem Gesetz ist u.a. definiert, wer als „verfolgter Schüler“ gilt. Demnach ist ein verfolgter Schüler:

Wer in dem gemäß §1 Abs. 2 genannten Zeitraum infolge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1bis 3

1. nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
2. die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
3. nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife,
4. nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurde oder
5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,

Wer eine solche Verfolgungsmaßnahme erlitten hat und diese nachweisen kann, wird als verfolgter Schüler anerkannt und bekommt darüber eine offizielle Urkunde. In diesem Bescheid wird dem Betroffenen außerdem eine individuelle Verfolgungszeit zuerkannt.

Die Verfolgungszeit beginnt mit der Verhängung des aus politischen Gründen erlassenen Verbots des Besuchs einer höheren Bildungseinrichtung. Die Verfolgungszeit endet entweder mit dem Abschluss des unterbrochenen bzw. verwehrten Ausbildungsgangs oder mit Ablauf des 2. Oktober 1990.

Da man die Benachrichtigung über die Nichtzulassung zur Erweiterten Oberschule bzw. die Relegation vor dem Abschluss einer Ausbildung nie schriftlich bekam, hatten die von diesen diskriminierenden Maßnahmen Betroffenen es nach der Wiedervereinigung sehr schwer, diese Bildungsverbote, die oft viele Jahre oder sogar Jahrzehnte zurück lagen, zu beweisen.

Persönlich konnte ich meine Eigenschaft als verfolgter Schüler nur über die Stasi-Akten belegen.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) macht keinen Unterschied zwischen im Westen Deutschlands Geborenen und aus der DDR zugereisten bzw. geflohenen Beziehern eines Stipendiums.

Bei meinem Studienbeginn im Sommersemester 1982 galt für alle die Regelung, dass, egal in welcher Höhe das Stipendium ausfiel, ein zinsloser Darlehensanteil von monatlich 150 DM später zurückgezahlt werden musste. Das bedeutete, dass man sich beispielsweise bei einer Bezugsdauer des Stipendiums von 10 Semestern mit 9.000 DM verschuldete. Sah man sich fünf Jahre nach dem letzten Bezug des Stipendiums in der Lage, diese Summe mit einer Einmalzahlung zu begleichen, bekam man einen Rabatt von 50 %. Wenn man finanziell dazu in der Lage war, konnte man sich also mit der Zahlung von 4.500 DM seiner Schulden auf einen Schlag entledigen.

Im Herbst 1982 kam die Regierung Kohl an die Macht. Eine der ersten Maßnahmen, die diese Regierung verhängte, war eine radikale Änderung der BAföG-Gesetzgebung.

Ab dem 1. Oktober 1983 wurde das BAföG auf Volldarlehen umgestellt.

Für mich bedeutete diese Neuregelung, dass ich mich ab meinem vierten Semester nicht mehr mit 150 DM, sondern mit gut 800 DM monatlich verschuldete. Auch hier gab es keine mildernden Sonderkonditionen für Studierende, die aus der DDR gekommen waren.

Am 01.01.1991 wurde das BAföG in den östlichen Bundesländern eingeführt. Inzwischen galt seit 1999 eine Halbdarlehensregelung für das Stipendium.

Im Jahr 1994 wurde mit dem 2. SED-UnBerG der § 60 BAföG neu eingeführt. Dieser besagt, dass ein anerkannter verfolgter Schüler/in mit BAföG studieren kann, das in voller Höhe als Zuschuss gewährt wird. Die Bedingung dafür ist der Nachweis von mindestens drei Jahren Verfolgungszeit. Eine besonders merkwürdige Klausel in diesem Paragraphen bestimmt, dass ein Antragsteller innerhalb eines Monats nach dem Erhalt der Anerkennung als verfolgter Schüler den Antrag beim BAföG-Amt gestellt haben muss. Stellt der/die Betroffene diesen Antrag später als einen Monat nach Erhalt des Bescheides, verfällt der Anspruch auf den Erlass der Darlehenssumme nach dem § 60.

In den Jahren 1999, 2007 und 2011 haben wir Petitionen an den Deutschen Bundestag geschrieben, um nachträglich in den Kreis der vom § 60 BAföG Begünstigten aufgenommen zu werden. Alle unsere Petitionen wurden abschlägig beschieden. In der Ablehnungsbegründung der Petition von 2007 wurde im Jahr 2009 die abenteuerlich klingende Behauptung aufgestellt, dass im Fall einer Entschuldung unseres Personenkreises und der Erstattung bereits zurückgezahlter Beträge wir sozial besser gestellt wären als im Westen Geborene und auch besser gestellt wären als die bis zur Wiedervereinigung Deutschlands in der DDR gebliebenen verfolgten Schüler. Schließlich hätte unsere Ausbildung ja „eher“ beginnen können, da wir ja schon früher im Westen waren. Ob der Beginn einer Ausbildung früh oder spät im Leben war, hing doch in erster Linie vom individuellen Alter der betroffenen Person ab.

Im Rahmen der Diskussion um die Ehrenrente schrieb ich im Frühjahr 2007 Briefe an alle Fraktionen im Deutschen Bundestag und bat um Hilfe bei der Lösung des BAföG-Problems. Den Rückmeldungen aus den Parteien konnte ich entnehmen, dass die Existenz des von uns angesprochenen Problems den politisch Verantwortlichen gänzlich unbekannt war. Unter anderem thematisierte Markus Meckel von der SPD daraufhin die Angelegenheit im Bundestag und schlug vor, das Problem zusammen mit der Gesetzgebung für die in Vorbereitung befindliche Ehrenrente zu lösen. Leider blieb dieser Vorschlag ohne Folgen, und unser Problem besteht bis zum heutigen Tag fort.

Initiative verfolgter Schüler und Studenten, Änderungsvorschläge zum SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Die Initiative verfolgter Schüler und Studenten gründete sich 1999, um Opfern der SED-Diktatur beratend zur Seite zu stehen und um die Politik auf die Schicksale dieser Opfergruppe hinzuweisen, da diese beim Nachteilsausgleich lt. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (egal welche Fassung) meist leer ausgehen. Eine Anpassung der Gesetzeslage an die Realität ist dringend notwendig, da die Anerkennungspraxis in vielen Bereichen theoretisch wohl gut gemeint, aber letztendlich bis heute lebensfremd geblieben ist.

Mit welchen Folgen diese Betroffenenengruppe nach wie vor zu kämpfen hat, wird in der Studie von Jens Planer-Friedrich und Esther Schabow „Du verbaust Dir die Zukunft. Verfolgte Schüler - Ihre soziale, individuelle und wirtschaftliche Situation heute“, Hg. Bürgerbüro e.V., Berlin (2010) anschaulich beschrieben. Des Weiteren haben sich seit 1994 diverse andere Gesetze bundesweit geändert, - aber diese Änderungen und deren Konsequenzen für die verfolgten Schüler und

Studenten finden bis zum heutigen Tag keine Berücksichtigung im SED-UnBerG - sie verschlimmern und verschärfen jedoch die soziale und finanzielle Notlage, in der sich viele aus dieser Opfergruppe befinden auf vielfache Art und Weise. Nur kurz erwähnt seien hier Hartz4/finanzielle Rücklagen werden in viel stärkerem Maße angerechnet als unter dem vorangegangenen ALG2 sowie die anstehende Absenkung des Rentenniveaus auf 42 %. In unseren Darlegungen beschränken wir uns absichtlich auf die Kernaussagen der Artikel des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und zeigen mit Beispielen die Konsequenzen für die Betroffenen auf, aus denen sich unsere Novellierungsvorschläge ergeben.

2. SED-UnBerG, Artikel 8, Bundesausbildungsförderungsgesetz

Unsere Initiative bemüht sich seit 1999 mit Petitionen und in Gesprächen mit Politikern, deren Aufmerksamkeit auf das BAföG-Thema zu lenken, da gerade dieser Artikel des Gesetzes eine gravierende Ungleichbehandlung und Diskriminierung mit immensen finanziellen Folgen für die Betroffenen in sich birgt.

Es geht um den Darlehenserlass. Er sieht vor, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen (Anerkennung als verfolgter Schüler und Student) ab dem 31. Dezember 1990 bis 2002 das erhaltene BAföG nicht zurückgezahlt werden muss. Wer aber vorher in der Bundesrepublik studiert hat, weil er ausgereist war, muss alles, was vor diesem Zeitpunkt liegt, zurückzahlen. Es entsteht die groteske Situation, dass ein verfolgter Schüler/Student im Westen einen Schuldenberg von 40.000 bis 70.000 DM (aus der Zeit der Vollarlehensregelung bzw. Teildarlehensregelung) vor sich her schiebt, obwohl er oder sie als verfolgter Schüler/Student anerkannt ist und völlig klar ist, dass diese Schulden verfolgungsbedingt sind. Sie resultieren aus dem Bildungsverbot, das in der DDR gegen sie verhängt wurde.

Unsere Forderung, dass aus diesem Grund die BAföG-Schulden, die vor dem 31. Dezember 1990 aufgelaufen sind, erlassen werden müssen, wird gebetsmühlenartig immer mit denselben Argumenten abgeschmettert:

Es sollen z.B. mit dem Darlehenserlass erhebliche „noch heute“ fortwirkende berufliche Benachteiligungen in Folge von Maßnahmen der politischen Verfolgung in der DDR möglichst ausgeglichen werden. Ja - wer seine BAföG-Schulden aus den 70er und 80er Jahren jetzt abzahlt, hat „bis heute“ mit der Benachteiligung zu kämpfen. Dies wird schlichtweg negiert. Es wird behauptet, dass der weitaus größte Teil derer, die den Status verfolgter Schüler/Studenten haben, nicht in die Bundesrepublik gekommen sind und daher in der überwiegenden Zahl der Fälle die verwehrte Ausbildung erst nach der Wiedervereinigung nachgeholt werden konnte, und daher gilt dieses Gesetz eigentlich nur für diejenigen, die in der DDR geblieben sind.

Diese Begründung ist schlichtweg falsch - wird durch nichts bewiesen oder untermauert - es ist eine rein argumentative Annahme und Behauptung derer, die dieses Gesetz vorbereitet haben. Im Gesetz selbst steht dazu allerdings gar nichts in diesem Sinne als Begründung. Da geht es nur um Verfolgungszeit und Anerkennung als verfolgter Schüler/Student. Und diese Anerkennung haben diejenigen, die in den Westen gegangen sind und die, die im Osten geblieben sind, gleichermaßen. Die bisherige Ablehnung unseres Begehrens, die Frist mit dem 31. Dezember 1990 ersatzlos zu streichen, damit alle aus dieser Opfergruppe gleichberechtigt ohne BAföG-Schulden studieren können/konnten, wurde damit begründet, dass ein rückwirkender Erlass nicht möglich ist, da er die Personen diskriminiert, die bereits Teilsummen oder die Gesamtsumme zurückbezahlt haben.

Dieses Problem wäre ganz einfach zu lösen: Wer bereits bezahlt hat, stellt beim BAföG-Amt nach einer Gesetzesänderung einen Antrag auf Rückzahlung. Wer keinen Antrag stellen will, der muss ja nicht. So kann jeder selbst entscheiden, ob er das Geld zurückhaben will oder nicht. Wer sich in guter finanzieller Verfassung befindet und den Betrag nicht braucht, kann in freier Entscheidung verzichten.

Außerdem wird sich darauf berufen, dass Änderungen im BAföG-Gesetz in der Geschichte der Bundesrepublik nie rückwirkend beschlossen worden sind. Eine interessante Begründung, nur ist

die Wiedervereinigung ein einmaliges Sonderereignis und keine jährlich wiederkehrende Veranstaltung. Abgesehen davon, - das gesamte SED-UnBerG hat meist rückwirkende Auswirkungen. Nach dieser Argumentation dürfte es dieses Gesetzwerk dann gar nicht geben. Weiterhin wird angeführt, dass, wenn die verfolgten Schüler und Studenten ihre BAföG-Schulden erlassen bekommen würden, diese den BAföG-Empfängern mit reiner West-Biografie gegenüber besser gestellt wären.

Wer eine reine West-Biografie hat, wurde doch nie von DDR-Behörden verfolgt und hatte auch nie Bildungsverbot! Wie kann jemand, der nachweislich verfolgt und benachteiligt wurde und dafür einen Nachteilsausgleich erhält, besser gestellt sein, als jemand, der nie verfolgt wurde?

Außerdem wird sich darauf berufen, dass jemand, der aus der DDR übergesiedelt ist, vielfältige Eingliederungshilfen erhalten hat, die ein Bundesbürger nicht bekam. Eine Wiederholung der Besserstellungslegende.

Diese Eingliederungsbeihilfen betrugen 250 bis 1.200 DM für den verlorenen Haushalt (der angestammte Bundesbürger hatte allerdings keinen Haushalt verloren), das Recht auf Sozialhilfe und Arbeitslosengeld (wie ein Bundesbürger, also keineswegs eine Besserstellung) und bei politischer Haft eine geringfügige Unterstützung (ca. 150 DM für zwei Jahre) von der Behnecke-Stiftung während einer Ausbildung (weil wir keine Angehörigen hatten, die uns unterstützen konnten) und eine Einmalzahlung von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (der angestammte Bundesbürger war aber nicht in Haft in der DDR) sowie der Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit. Den bekam der angestammte Bundesbürger bei geringem Einkommen ebenfalls, de facto waren ausgereiste DDR-Bürger obdachlos, wenn sie in Westdeutschland ankamen; ein obdachloser Bundesbürger bekam diesen Wohnberechtigungsschein ebenfalls. Dies als Maßnahmen anzuführen und sozusagen mit den BAföG-Rückzahlungsforderungen aufzurechnen, ist eine unzulässige Vermischung von völlig unterschiedlichen Lebenssituationen und Gesetzeslagen.

Die Rehabilitierungsbescheinigungen verfolgter Schüler und Studenten beziehen sich allerdings auf Ost- wie Westzeiten der Ausbildung gleichberechtigt. Die Verfolgungszeit endet nicht mit der Übersiedlung, sondern wirkt nach, bis die Ausbildung nachgeholt wurde. Somit wird ursächlich vom Gesetzgeber nicht zwischen Vor- und Nachwendezeit unterschieden. Nur wenn es ums Geld geht, wird plötzlich unterschieden.

Nachfolgendes Beispiel zum Verständnis

Rehabilitierungsbescheinigung (verfolgter Schüler) Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales, Bescheid vom 24.02.1997

Der Zeitraum der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung wird mit dem Beginn ab dem 01.02.1981 in der DDR und dem Ende der Unterbrechung am 31.08.1988 in der Bundesrepublik definiert. Erläuterung des zeitlichen Ablaufs:

- 1981 Versagung Fachschulstudium aus politischen Gründen
- 1981 – 1982 politische Haft in der DDR
- 1982 Freikauf in die Bundesrepublik,
- Nachholen des Abiturs mit Abschluss 1988
- 1988 - 1995 Hochschulstudium
- Gesamtsumme der BAföG-Schulden = 41.027 DM
- ab 31. Dezember 1990 Erlass des BAföG als verfolgte Schülerin
- verbleibende Restsumme von 1988 bis 31. Dezember 1990 zur Rückzahlung = 20.073 DM

Somit wird ein und dieselbe Person, die einen Bescheid für den Gesamtzeitraum beginnend in der DDR und weiterführend in der Bundesrepublik als anerkannter verfolgter Schüler hat, in zwei Personen gespalten - und dies in einem sich nicht verändernden Anerkennungsstatus.

Was ist sie denn nun? Eine Halb-Verfolgte oder eine Ganz-Verfolgte?

2. SED-UnBerG, Artikel 2, BerRehaG, § 8

Mit einer Verfolgungszeit von drei Jahren und bei besonderer wirtschaftlicher Beeinträchtigung

kann eine Ausgleichsleistung von 184 Euro monatlich gewährt werden.

In der Realität ist es sehr schwer, drei Jahre berufliche Verfolgung nachzuweisen bzw. zusammenzubringen, somit fallen viele Opfer von vornherein aus dem Bezug heraus, sind aber heute genauso arm wie diejenigen, die eine Verfolgungszeit von drei Jahren haben. Wir haben Einblick in Dutzende Rehabilitierungsbescheinigungen: Es hat sich herausgestellt, dass die berufliche Verfolgung oft mit einer Verfolgung und somit Anerkennung als verfolgter Schüler oder Student gekoppelt ist. Die Verfolgungsjahre als Schüler oder Student finden jedoch keinerlei Berücksichtigung dabei. Die Struktur dieses Teils des Gesetzes geht somit an der Lebensrealität vorbei. Zerstörte Erwerbsbiografien sind hoch komplex.

Die generelle Festlegung auf eine Verfolgungszeit von drei Jahren für den Bezug von Leistungen (auch in anderen Gesetzesteilen) - eine willkürliche theoretische Annahme bei Schaffung des Gesetzes - sollte dahingehend geändert werden:

Änderungsvorschlag 1: Die Verfolgungszeit für einen Bezug bei beruflicher Verfolgung wird - analog zur Haftopferrente - auf ein Jahr festgelegt.

Wenn nun - aus welchen Gründen auch immer - auf drei Jahren bestanden wird, muss die Zusammensetzung der Zeiten flexibilisiert werden.

Änderungsvorschlag 2: Additionsverfahren - Die Verfolgungszeit für den Bezug wird gesplittet - z.B. ein Jahr berufliche Verfolgungszeit plus zwei Jahre Verfolgungszeit als verfolgter Schüler berechtigen den Bezug.

Eine dringende Neuerung sollte erfolgen:

Verfolgte Schüler und Studenten werden zusätzlich gleichgestellt mit beruflich Verfolgten. Eine noch festzulegende Verfolgungszeit berechtigt zum Bezug des o.g. Betrages. Denn bisher erhält ein verfolgter Schüler/Student in materieller Not keinerlei finanzielle Unterstützung durch das SED-UnBerG.

Der Betrag von 184 Euro monatlich wird bei Rentenbezug auf 123 Euro monatlich abgesenkt. Diese Absenkung bei bedürftigen Rentnern ist Altersdiskriminierung. Sie impliziert: Ein armer Rentner braucht weniger Geld als ein gleichermaßen armer Nicht-Rentner. Bei der derzeitigen Entwicklung der Mietpreise, Energiepreise etc. ist das nicht nachvollziehbar. Außerdem haben alte Menschen einen erhöhten Finanzbedarf für Gesundheitsmaßnahmen Heil- und Hilfsmittel, weil sie öfter krank und gebrechlich sind.

Zur Erinnerung: Es geht hier nur um Menschen, die am Existenzminimum leben.

2. SED-UnBerG, Vierter Abschnitt, Zweiter Unterabschnitt, Renten, § 12 (2)

Dieser Abschnitt ist zu einem Zankapfel mit der Rentenversicherung geworden.

1994 wurde die allgemein gültige Höchstdauer der Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten noch mit vier Jahren angerechnet und verdoppelt, lt. Gesetz auf acht Jahre.

Zwischenzeitlich wurde die Anrechnungszeit aber auf drei Jahre reduziert, daher in der Verdoppelung also nur noch sechs Jahre. Somit fehlen in der Folge zwei Jahre in der Rentenversicherung, die aber enorm wichtig sind, da viele verfolgte Schüler erst über drei Jahre das Abitur nachholen mussten und dann noch ca. vier bis fünf Jahre Regelstudienzeit absolvierten, um den Abschluss zu erreichen, der ihnen in der DDR versagt wurde.

Da herrscht dringend Klärungsbedarf.

2. SED-UnBerG, Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung

Besonders schwierig wird die Lage der verfolgten Schüler und Studenten, wenn sie in Rente gehen bzw. in Rente gehen werden. Die jüngsten Betroffenen unserer Opfergruppe sind momentan ca. 45 Jahre alt. Sehr viele Betroffene, die jetzt um die 50 Jahre sind und in den 70er und 80er Jahren in die Bundesrepublik kamen, werden in 10 bzw. 20 Jahren das offizielle Rentenalter erreichen. Dies sind auch diejenigen, die durch die Teil- und Vollarlehensregelung im BAföG am härtesten

getroffen worden sind. Wer es nicht geschafft hat, Arzt, Jurist, Immobilienmakler oder Steuerberater zu werden, wird dann massive Probleme bekommen.

Es ist jetzt schon bekannt, dass selbst Berufstätige mit einem mittleren Einkommen und einer ununterbrochenen Beitragszeit von 40 Jahren bei einer Absenkung des Rentenniveaus auf 42 % davon nicht mehr leben können, da die Rente auf ca. 800 Euro absinkt. Davon muss dann noch die Krankenversicherung gezahlt werden.

Auf verfolgte Schüler und Studenten wird sich dies noch massiver auswirken, denn der reale Zeitverlust von 10 Jahren, den die Betroffenen in Kauf nehmen mussten, um den in der DDR verwehrten Bildungsgang nachzuholen, wird beim Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nur scheibchenweise berücksichtigt. Verfolgungszeiten gelten als Anrechnungszeiten bzw. Pflichtbeitragszeiten. Die prozentuale Absenkung schlägt hier aber auch zu Buche. Somit bleibt von dem 1994 angedachten Ausgleich wenig übrig. (Zitat Bundesministerium für Bildung und Forschung, 07.11.2000, „Das Schwergewicht der im Gesetz vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für berufliche Benachteiligung liegt im Bereich der Rentenversicherung“.) Dann kommt noch hinzu, dass verfolgte Schüler und Studenten aufgrund des höheren Alters beim Eintritt in den Beruf meist schlechtere Einstellungschancen hatten und die Erwerbslebensläufe zusätzliche mit Zeiten der Arbeitslosigkeit (ALG1) und Hartz4 belastet sind. Dies gilt vor allem für diejenigen, die das Studium aus verfolgungsbedingten Gründen abbrechen mussten, weil gesundheitliche Beeinträchtigungen aus der Zeit der repressiven Maßnahmen in der DDR auftreten, egal ob diese physische oder psychische Gründe haben. Haftopfer haben wenigstens die Opferpension. Verfolgte Schüler/Studenten bekommen nichts, auch wenn sie acht Jahre Verfolgungszeit plus ein oder zwei Jahre berufliche Verfolgungszeit nachweisen können. Zusätzlich werden sie mit bis zu 70.000 DM BAföG-Schulden, die eindeutig verfolgungsbedingt sind, belastet. Wer ab einem Betrag von 1.070 Euro Rückzahlungen leisten muss, hat kaum die Möglichkeit, angemessene Rücklagen fürs Alter zu bilden.

Die Altersarmut wird für verfolgte Schüler und Studenten die Realität sein, während z.B. der ehemalige Schuldirektor, der dafür gesorgt hat, dass dieser Betroffene weder Abitur machen konnte noch studieren durfte, als Studienrat nach bundesrepublikanischem Durchschnittsgehalt berechnet, heute Rente bekommt.

Opferpension

Die seit 2007 eingeführte Opferpension für politische Haft in der DDR beträgt 250 Euro monatlich und enthält keine Anpassung oder Dynamisierung an die Preisentwicklung. Warum ausgerechnet für SED- und STASI-Opfer eine entsprechende Regelung fehlt, ist nicht nachvollziehbar.

Den Erhalt setzt eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage voraus, eine Ausnahme bilden Altersrentner. Als Berechnungsgrundlage dient das Dreifache des Hartz4-Regelsatzes.

Seit 2013 erhält man die Zahlung ab einem Einkommen von 1.146 Euro (382 Euro x 3) als Alleinstehender. Mit dieser Kopplung an die Erhöhungen von Hartz4 steigt die Höhe des Einstiegseinkommens, ab dem man die Opferpension erhält, aber nicht der Betrag selbst.

Wenn man logisch weiterdenkt, müssten sich dann aber auch die 250 Euro Opferpension jeweils erhöhen, da die Erhöhung des Regelsatzes Hartz4 an die Inflations- bzw. Preisentwicklung gekoppelt und somit keine reale Steigerung ist.

Die 250 Euro Opferpension wiederum sind an Hartz4 gekoppelt, werden aber nicht gleichermaßen erhöht. Dies impliziert, dass die 250 Euro im Bezugsverlauf aufgezehrt werden sollen, also irgendwann nur noch den Wert eines 0- Betrages haben.

Während der langsamen Aussterbenszeit der Bezugsberechtigten stirbt gleichzeitig und parallel, allerdings solange sie noch leben, die Kaufkraft der Zahlung von ursprünglich 250 € bis hin zu nichts ...

Wir schlagen daher vor: Erhöhung der 250 Euro parallel jeweils zur Erhöhung des Hartz4-Satzes, z.B. Zeitraum Januar 2012 bis Januar 2013, Grundlage der einfache Satz bei Alleinlebenden, das sind lediglich 8,00 Euro. Bisher gab es keine Einigung darüber, wie eine Erhöhung erfolgen kann,

weil behauptet wird, ein Anpassungsverfahren, also das Erstellen neuer Bescheide, das Ausdrucken und Verschicken dieser, kostet mehr Geld in der Verwaltung als das, was letztendlich an die Betroffenen ausgezahlt würde. Dies ist eine dieser abenteuerlichen Begründungen, die einem im Zusammenhang mit dem SED- UnBerG ständig wieder begegnen.

Unser Vorschlag: Man könnte z.B. ein Antragsverfahren wählen. Dies ist immer am kostengünstigsten, da sich nie alle melden, die auch berechtigt sind. Auch wenn dies nicht wirklich im Interesse der Opfer sein kann.

Gern stehen wir für weitere Erläuterungen und Ausführungen zur Verfügung.

Unser Erfahrungsschatz ist groß, und wir teilen ihn gern.

Fast ein Vierteljahrhundert nach der Wiedervereinigung sollte der gesellschaftliche Konsens dahin gehen, dass denjenigen, die dafür gesorgt haben, dass die DDR als Unrechtsstaat nicht auf Dauer existieren konnte, und dabei aber selbst unter die Räder gekommen sind, Hilfe erfahren – und dies nicht nur durch Papierbescheide, sondern so, dass sich ihre reale Lebenssituation tatsächlich verbessert.

Katrin Behr
UOKG-Beratungsstelle für Betroffene von DDR-Zwangsadoptionen,
OvZ-DDR e.V. Hilfe für Opfer von DDR-Zwangsadoptionen

Die Opfergruppe der Zwangsadoptierten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Katrin Behr und ich arbeitete von 2007 bis 2009 ehrenamtlich für Betroffene von DDR-Zwangsadoptionen. Seit 2010 bin ich hauptamtlich bei der UOKG als Fachberaterin in diesem Bereich tätig. Wie kam ich dazu?

Ich möchte meine Geschichte nur sehr kurz anreißen. Mein Bruder und ich mussten als Viereinhalbjährige und fast 7-Jähriger am 07.02.1972 bei der Verhaftung unserer Mutter mit anwesend sein, als die Mitarbeiter der Staatssicherheit kamen. Wenige Tage vorher äußerte sie u.a. in der Öffentlichkeit, nachdem man ihr ohne Vorankündigung meinen Kindergartenplatz wegnahm: „Ihr roten Schweine, wie soll ich mir Arbeit besorgen, wenn ihr mir auch den Kindergartenplatz wegnehmt?“ Etwas später sagte sie in einem Restaurant, in dem sie manchmal aushalf: „Wenn das weiter so geht, dann haue ich auch ab.“ Der Grund für die Kindergartenwegnahme war, dass sie arbeitssuchend war, ihr aber ohne ihr Wissen ein Arbeitsplatz verweigert werden sollte. Wir Kinder kamen in ein Heim und der Einweisungsgrund lautete: „Inhaftierung der Kindesmutter“.

Ich bin nur ein exemplarisches Beispiel für viele Kinder von politisch Verfolgten. In einem Informationsbrief über eine Fachtagung, welche am 10.09.1991 in Berlin zum Thema „Zwangsadoption in der ehemaligen DDR“ stattfand, schrieb am 12.09.1991 das Landesjugendamt von Thüringen an alle Jugendämter in Thüringen u.a. Folgendes:
Der § 249 der DDR (asoziales Verhalten, keine geregelte Arbeit) kriminalisierte besonders sehr junge Mütter ohne familiäres Hinterland und führte zu Haftstrafen der Eltern und Heimeinweisung der Kinder. Teilweise wurde die Zustimmung zur Adoption unter Druck erwirkt.

Durch meine Arbeit weiß ich, dass es keine Seltenheit war, dass Adoptionen auch ohne Zustimmung der Eltern durchgeführt wurden. Das ermöglichte der Paragraph 51 des FGB der DDR, welcher das Erziehungsrecht der Eltern aberkannte und der Paragraph 70 des FGB der DDR, der dafür sorgte, dass das Familiengericht auf eine Klage der Jugendhilfe hin die Adoptionsfreigabe veranlasst. Eine Adoption unter Druck oder ohne Zustimmung wurde sehr oft als Mittel zur politischen Repression genutzt.

Meine leibliche Mutter wurde offiziell wegen dem Asozialen-Paragrafen (§ 249) verurteilt. Durch Zufall kam 2009 heraus, dass meine Adoptivmutter von Anfang an Bescheid wusste, dass meine leibliche Mutter wegen Flucht und Ausreise inhaftiert war. Diese Information erhielt sie über die damalige Heimleiterin. In sämtlichen Adoptionsakten ist kein Vermerkt diesbezüglich auffindbar gewesen.

Am 07.02.2012, vierzig Jahre später, genau auf den Tag ihrer Verhaftung, war die strafrechtliche Rehabilitierung im Briefkasten. Für Mütter, welche inhaftiert waren und ihre Kinder verloren haben, war es eine doppelte Bestrafung durch die SED-Diktatur. Die betroffenen Eltern mussten nicht nur ihre Haftstrafen überstehen und leiden bis heute unter der Traumatisierung, sondern sie

müssen (übrigens sehr viele bis heute) den Verlust ihrer Kinder zusätzlich mit sich herumtragen. Sowohl Eltern als auch Kinder leiden unter falschen Schuldgefühlen, die sie daran hindern, ihre eigene Aufarbeitung anzustreben.

Es gibt keine gesicherten empirischen Forschungsarbeiten, deshalb sind keine absoluten Zahlen über die Anzahl erfolgter Zwangsadoptionen möglich. Das Einzige, was ich an Zahlen nennen kann, ist, dass es laut Bundesarchiv ca. 98.862 Adoptionen in der DDR gab, davon wurden ca. 72.031 Kinder in fremde Familien adoptiert. Einige Jahrgänge wurden nicht aufgelistet, daher ist die Zahl nach oben hin offen.

Wenn man von der Zahl 280.000 politisch Inhaftierter in dem Zeitraum von 1960 bis 1989 ausgeht, allein davon ca. 130.000 nach dem Asozialitätsparagrafen (§ 249 StGB der DDR), ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer von Zwangsadoptionen sehr hoch ist.

Die Anzahl der Anfragen von suchenden Betroffenen steigt stetig. Nicht immer ist sofort ersichtlich, ob es Indizien für eine erfolgte Zwangsadoption gibt. Es kann sein, dass nicht immer eine Inhaftierung vorliegt. Häufig wurden Mütter systematisch durch die DDR-Behörden bearbeitet und gaben irgendwann entkräftet auf, indem sie unter Druck der Adoption zustimmten, um die bereits vorhandene Familie zu schützen. Das geschah sehr oft, wenn bereits ältere oder mehrere Kinder vorhanden waren und somit die Mütter erpressbar wurde.

Was macht Zwangsadoption mit den Betroffenen?

Das gilt sowohl bei den Kindern als auch bei den leiblichen Eltern. In den meisten Fällen hat es übrigens allein stehende Mütter getroffen.

Ich möchte nur einige Beispiele nennen: Depressionen, Verlustängste, Bindungsstörungen, mangelndes Selbstwertgefühl, negatives Selbstbildnis, selbstverletzendes Verhalten, soziale Defizite, Identitätsstörungen, diverse Süchte und sehr vieles mehr.

Welche Probleme, abgesehen von den psychischen Erkrankungen, haben die Betroffenen außerdem?

1. Aufklärung des eigenen Schicksals
2. Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts

Für Adoptierte ist zumindest ein Teil in ihrer Adoptionsakte dokumentiert.

Ein Adoptierter beschäftigt sich mit seinem speziellen Schicksal im Intervall. Mal ist es ein Thema, mal nicht. Im Moment ist es noch so, dass laut Adoptionsvermittlungsgesetz nur eine kontrollierte Akteneinsicht möglich ist, d.h. ein Adoptionsvermittler liest dem Betroffenen aus seiner eigenen Akte vor, die sein Schicksal dokumentiert. Er hat keine Möglichkeit, selbst darin zu lesen. Der Adoptionsvermittler entscheidet willkürlich, was er an Akten herausgibt. Für einen Adoptierten ist für die eigene Aufarbeitung enorm wichtig, dass er seine Kopien Zuhause in eine Schublade stecken und bei Bedarf wieder herausholen kann, um sich damit auseinanderzusetzen.

Der leiblichen Familie muss dieses Recht auch eingeräumt werden, um so zu erfahren, was die DDR-Behörden über sie dokumentierten.

Es ist dringend geboten, eine spezielle Norm für eine gesetzliche Regelung der Akteneinsicht zu erarbeiten und die Herausgabe von Kopien nach dem Vorbild des Stasiunterlagengesetzes zu ermöglichen, um den Datenschutz und Persönlichkeitsrechte von Dritten zu wahren. Damit würde man einen Ausgleich der Interessen für alle Beteiligten ermöglichen und ein Adoptierter würde eine gute gesetzliche Grundlage haben und nicht mehr der Willkür eines Adoptionsvermittlers ausgesetzt

sein. Nicht zu vergessen ist, dass heute immer noch viele DDR-Adoptionsvermittler auf ihren alten Stühlen sitzen. Die Objektivität der ehemaligen Mitarbeiter ist oft nicht gegeben. Das notwendige Mitgefühl wird den Adoptierten von den „alten Adoptionsvermittler“ nicht entsprechend entgegengebracht. Dies ist erkennbar an Äußerungen wie: „Seien Sie doch froh, dass Sie in die neue Familie gekommen sind.“

Wir fordern ebenso eine gesetzliche Regelung, dass ein Adoptierter über seinen Adoptionsstatus aufgeklärt wird. Sehr viele Adoptierte wissen bis heute nicht, dass sie adoptiert sind. Heute wird eine Adoption anders geregelt, so dass das Kind von Anfang an aufgeklärt wird, während das bei Altadoptionen nicht geschieht.

Nun etwas zur Entschädigungsproblematik.

Da die Rechtsakte der ehemaligen DDR grundsätzlich wirksam geblieben sind, gibt es in der Regel keine Möglichkeit, die Zwangsadoptionen aufzuheben oder zum Beispiel den Ursprungsnamen zurück zu erhalten, ohne dafür selbst privat aufkommen zu müssen. Letztendlich bleibt nur die Möglichkeit, dass das über die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze realisiert wird. Der Heimaufenthalt vor der Adoption fällt möglicherweise in das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, sofern alle Voraussetzungen vorliegen.

Zwangsadoptionen dürften eine hoheitliche Maßnahme im Sinne der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung darstellen. Mir ist bislang kein Fall bekannt, in welchem hierüber entschieden wurde. Nach den Erfahrungen mit der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung dürfte ein solcher Antrag nicht zum Erfolg führen. Wie ja viele von uns wissen, ist die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ein Muster ohne Farbe oder ein zahnloser Tiger, denn die weiteren Voraussetzungen sind so eng gefasst, dass sie für die meisten Antragsteller unüberwindbare Hürden darstellen. Selbst wenn die Zwangsadoption darüber rehabilitiert werden sollte, sind die Folgeansprüche unzureichend, denn es kommen nur Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht, welche in einem weiteren langwierigen und am Ende ergebnisoffenen Verwaltungsverfahren erkämpft werden müssten.

Ich halte es für sehr wichtig, dass endlich finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um zum Beispiel Forschungsarbeiten realisieren zu können. Entsprechende und auch qualifizierte Interessenten, wie z.B. Frau Prof. Gahleitner von der Alice-Salomon-Hochschule, sind vorhanden, doch es scheiterte bisher immer an der Finanzierung. Das ist die wichtigste Grundlage für eine politische sowie gesellschaftliche Aufarbeitung und um verstehen zu können, worum es bei DDR-Zwangsadoptionen geht.

Im Namen der Betroffenen, die auch zu Opfern des SED-Regimes geworden sind, fordern wir eine Entschädigung sowie einen Anspruch auf eine Entschädigungsrente, weil viele Betroffene psychisch schwer erkrankt sind und nicht arbeiten können und demzufolge wenig für ihre Rente einzahlen können.

Ich halte es für sehr wichtig, und da wird wieder die Forschung wichtig, dass eine Vernetzung von zum Thema speziell ausgebildeten Psychologen erfolgt.

Die Opfergruppe der Zwangsausgesiedelten

Plötzlich stehen Lastkraftwagen vor der Tür. Sie waren nicht bestellt. Uniformierte wecken uns kurz vor Tagesanbruch mit Sturmklingeln. In vier Stunden sollen die privaten Sachen gepackt sein. Was bis dahin nicht eingeladen ist, darf nicht mitgenommen werden.

Es war für die Betroffenen, auch für mich und meine Eltern so, wie fast 16 Jahre zuvor in Ostpreußen, als die Menschen in Trecks vor der nahenden Front fliehen mussten, wir aber flüchteten nicht, wir wurden komplett überwacht „abgeführt“. Unsere Geschichte aber spielt 1961, nahe der Elbe in der ältesten Stadt der Prignitz. In dem kleinen 1000 Jahre alte Ort an der Grenze zu Niedersachsen trifft es eine Handwerkerfamilie mit 99jährigem Geschäft. Die SED-Aktion „Festigung“ trifft meine Eltern und mich als Zwanzigjährigen. Dies war für mich das schlimmste Kapitel der deutsch-deutschen Geschichte in den 44 Jahren der Teilung, die ich miterleben musste.

Mein Urgroßvater Carl Schönemann war in diese Stadt gezogen. Er stammte aus Pritzwalk, Kreisstadt der Ostprignitz, war der Sohn einer Tuchmacherfamilie und hatte sich nach der Schule für das Klempnerhandwerk entschieden. Nach seiner Wanderschaft, die ihn bis nach Italien führte, und dem erfolgreichen Meisterbrief suchte er nach einem geeigneten Ort für eine eigene Betriebsgründung. Die Klempnerinnung empfahl ihm den Ort in der Westprignitz, an der Elbe. Die Stadt war ein Zentrum eines großen ländlichen Umfelds, eine Ackerbürger- und vor allem Handwerkerstadt. Die große Zahl der Dörfer rundherum, beidseits der Elbe, und mit vielen gut situierten Bauern versprach ausreichend Aufträge. Die Bauern aus den Dörfern jenseits der Elbe kamen mit der Elbfähre in die Stadt voller Handwerksbetriebe, Läden, Gaststätten und Trinkstuben. Die Grenzziehung 1945 zwischen den Besatzungszonen trennte dann das Gebiet und die Kunden aus dem niedersächsischen Wendland ab. Freunde und Bekannte waren nicht mehr erreichbar. Trotzdem überlebte das Geschäft und knüpfte an frühere Erfolge an.

Im Juni 1952 erlebten wir die erste Zwangsaussiedlungsaktion. Die Straße stand voller Lastkraftwagen und alle zitterten, ob sie wohl noch selbst betroffen würden.

Die Vorgeschichte liegt in der Politik. Vom Herbst 1951 bis zum Frühjahr 1952 verschärfte sich zunehmend die Ost-West-Konfrontation. Die Pläne zur Einbindung der Bundesrepublik in das

westliche Bündnis trafen auf heftigen Protest der Sowjetunion. In Moskau wird nun ein gestaffeltes Sperrsystem für die innerdeutsche Grenze, wie sie seit der Gründung der beiden deutschen Staaten genannt wird, beschlossen. Dazu ergeht folgende Anweisung, die in dem Papier mit folgendem Satz in typischer Funktionärssprache ausgeführt wird:

„In Anbetracht der Durchsetzung der Grenzkreise mit feindlichen und kriminellen Elementen ist es erforderlich, Maßnahmen zur Säuberung der Grenzkreise von solchen Elementen durchzuführen, indem man diese in die Innenbezirke der DDR umsiedelt“

Das SED-Politbüro setzt im Protokoll vom 13. Mai 1952 den Moskauer Beschluss um. Die SED wurde alleiniger Befehlsgeber, in Abstimmung mit den Sowjets. In der Kommission und auch vor Ort werden ausschließlich Funktionäre der SED eingesetzt. Das Ministerium für Staatssicherheit wird mit der Durchführung der Grenzsicherungsmaßnahmen beauftragt. Ergänzend wird am 26. Mai eine Verordnung der Regierung erlassen, bei der man sogar auf die übliche scheindemokratische Legitimierung durch das Parlament verzichtet.

Obwohl von Zwangsaussiedlungen darin kein Wort enthalten ist, wird die erste Aktion im Mai/Juni 1952 unter dem Namen „Aktion Ungeziefer“ geplant. Der Name ist bezeichnend für den menschenverachtenden Zynismus dieses Systems. Die Aktion erstreckte sich über den Zeitraum vom 30. Mai bis 12. Juni.

Kurz nachdem sie abgeschlossen war, am 17. Juni, hat die DDR- Nachrichtenagentur ADN „die Absicht, Aussiedlungen vorzunehmen“, in scharfer Form abgestritten.

Die Planungen für das Grenzregime waren schon Anfang Mai weitgehend abgeschlossen: Ein ‚10 Meter Streifen‘ an der Grenze soll umgepflügt und geharkt werden, ein ‚500 Meter breiter Schutzstreifen‘ wird unter strengste Kontrolle der Grenzpolizei gestellt, schließlich soll eine ‚5 Kilometer-Sperrzone‘ zum bewachten Gebiet ausgebaut werden.

Von alldem haben wir anfangs keine Ahnung, schon gar nicht von den Vorbereitungen der Ausweisungsaktion hinter den Kulissen. Mit Einführung des 5 km-Sperrgebietes 1952 werden Sonderstempel im Personalausweis für die Einwohner eingeführt. Der Zugang wird nun an den Straßen durch Kontrollstellen überwacht. Nur Einwohner und ‚Bürger mit Genehmigung‘ werden durchgelassen.

In mehreren Bürgerversammlungen sollen die Bewohner der Gemeinden und Städte im Grenzgebiet informiert werden. Sie werden dort mit ideologischen Phrasen zur Notwendigkeit der ‚Maßnahmen zur Friedenssicherung‘ überhäuft. Man diffamiert jede andere Meinung, und die ‚Behauptungen der Lügenmedien des Klassenfeinds‘ wären frei erfunden. Alle ‚ehrlichen Bürger müssen die Maßnahmen unterstützen und können voll auf die Partei vertrauen‘.

Dafür hören wir aber kein Wort darüber, dass die Planungen für die Zwangsaussiedlung fast abgeschlossen sind. Dann kommt der Schlag im Morgengrauen. Es klingelt an der Tür und eine Abordnung von Uniformierten und Zivilfunktionären verkündet die Ausweisung.

Damit die Bevölkerung auch den richtigen Respekt vor den ‚Grenzsicherungsmaßnahmen‘ bekommt, werden kurzerhand viele Familien innerhalb weniger Stunden zwangsausgesiedelt. Im Ort spricht es sich schnell rum, die Angst geht um. Wir sehen die vielen Bewaffneten auf der Straße und sehen die bereit gestellten Lastkraftwagen, fast alle zittern: ‚... ob es bei uns wohl klingeln wird?‘ Teilweise werden die Betroffenen mit ihrem privaten Habe auch mit der Bahn abtransportiert. Das war in Lenzten wegen der Demontage der Bahnlinie zu Reparationszwecken seit dem Jahr 1947 nicht mehr möglich.

Es war die erste Aktion dieser Art! Mir saß als 11-Jährigem damals der Schock ganz schön in den Gliedern, ich denke, meinen Eltern noch mehr. Aber der Krug war an uns diesmal noch vorbei gegangen. Viele und gute Bekannte - Handwerker, Geschäftsleute, Ackerbürger und einige gute Freunde - waren plötzlich nicht mehr da! Diese Aktion, wie auch kleinere Aktionen in den Folgejahren, laufen nach dem gleichen Schema ab, aber erst später, 1961, sollte ich begreifen, was das wirklich bedeutet.

Eins wird mir als Kind schon damals deutlich, die einschüchternde Wirkung der Aktion auf die Zurückgebliebenen. Die Angst und die Bedrückung der Menschen entlang der Grenze überträgt sich auf fast alle, ausgenommen diejenigen, die mit dem System liiert sind. In diesen Tagen und Wochen vertieft sich das Gefühl, hilflos einer Kolonialmacht und ihren regionalen Potentaten ausgeliefert zu sein.

Diejenigen, bei denen es an jenem Tag der Aktion klingelt, haben nur wenige Stunden Zeit, ihre Sachen zu packen, zu verladen und sie erfahren erst am Ende der Fahrt nur vage, wohin sie kommen werden. Jene, die zurückbleiben, sind voller Angst: ‚Nur nichts sagen und nichts riskieren‘.

Logischerweise verschwinden bei den noch offenen Grenzen in Berlin die meisten der betroffenen Zwangsausgesiedelten sehr schnell über Westberlin in den Westen. Viele der Ausgesiedelten aus unserem Bereich finden nach der Flucht ihren Wohnsitz im Wendland, auf der westlichen Elbseite. Sogar manche Altkommunisten waren nicht begeistert und hatten einen anderen Traum vom ‚Arbeiterstaat‘. Ein Schulfreund meines Vaters, überzeugter Kommunist, der die Nazizeit überstanden hatte, weil niemand ihn verriet, Hein Bettermann verließ das Arbeiterparadies kurz darauf und lebte als Rentner in Westberlin und er hat es nicht bereut.

Nach Stalins Tod hoffen wir auf Veränderungen. Aber die Ereignisse des 17. Juni sind niederschmetternd. Wir erleben es mit Freunden und Bekannten mit größter Zuversicht am Radio.

Für wenige Stunden schwillt das kleine Hoffnungsflämmchen zur handfesten Hoffnung, als Berliner Arbeiter auf die Straße gehen. Sie demonstrieren für bessere Bezahlung und gerechtere Arbeitsbedingungen und daraus wird ein richtiger Volksaufstand. Auf viele größere Städte und Industriereviere schwappt die mutige Rebellion über. Mit Herz und Verstand sind die Menschen unserer Umgebung und wir bei den Streikenden. Würde es eine Chance geben, die verhasste Regierung aus den Angeln zu heben? Die Emotionen schlagen hoch. Das Radio geht die ganzen Tage nicht aus, selbst nachts werden Nachrichten gehört.

Mit der Errichtung der ‚5-km-Sperrzone‘ sind nun auch fast alle Bewohner der Dörfer nordöstlich der Heimatstadt aus der Stadt ausgesperrt. Ein herber Verlust für das Geschäft. In den Folgejahren fallen immer mehr unserer vertrauten privaten Fabrikanten der ‚sozialistischen Umgestaltung der Wirtschaft‘ zum Opfer, sie werden ganz- oder teilverstaatlicht.

1960 erleben wir hautnah mit, wie die privaten Bauern in die Zwangskollektivierung gezwungen werden. Viele befreundete Bauern und Kunden kamen zu den Eltern, um über ihre schweren Sorgen mit vertrauten Menschen sprechen zu können. Durch die intensiven Alltage sind die einschneidenden politischen Ereignisse der nächsten Zeit durch Arbeit überdeckt, doch durch ein nicht vorstellbares Ereignis ist alles mit Brachialgewalt zu fundamentaler Größe anwachsen.

Dann kommt ein Tag den man nie vergisst: „In Berlin ist die Grenze geschlossen, eine Mauer wird gebaut!“ Dieser Satz ist der erste, den wir hören, als ich mit meinen Eltern von einer Woche Urlaub und Geschäftsreise am 13. August 1961 nach Lenzen komme.

Unsere Reaktion ist Fassungslosigkeit: „Eine Mauer durch Berlin - das kann nicht sein! Sagt uns die Wahrheit, Ihr wollt uns nur schocken.“ ... „Nein, den Schock haben wir heute schon hinter uns. Was soll nur werden?“.

Sofort nach dem Bau der Mauer begannen bereits die höchst geheimen wochenlangen, generalstabsmäßigen Vorbereitungen für eine zweite Aktion unter dem Decknamen »Festigung«, die am 3. Oktober 1961 gestartet werden sollte - mit einem analogen Befehl (35/61).

Aufregende und sorgenvolle Tage beginnen bei den unwissenden Menschen im Grenzgebiet, bis zu dem Tag, als sich alles ändert.

Am Vorabend mache ich, wie meistens, noch einem Kontrollgang zu den Außentüren, dann gehe auch ich zu Bett. Meine Eltern schlafen schon, als ich auf leisen Sohlen durch ihr Schlafzimmer in meines schleiche. Schnell übermannt mich die Müdigkeit zu einem tiefen traumlosen Schlaf.

Es klingelt Sturm, ich erschrecke mich, weiß aber für Momente nicht, wo ich bin und was los ist.

Wieder Dauerklingeln - ich schieße hoch, Mein Vater ist schon aufgestanden und geht so schnell er

kann nach vorn. Auch Mutti kommt schnell aus dem Bett. Vati eilt zu den Wohnzimmerfenstern, um auf die Straße zu sehen. Nach wenigen Sekunden, kommt ein entsetzter Schrei: „KÄTE WIR MÜSSEN RAUS“

Lähmendes Entsetzen, meine Mutter ist sprachlos, mir ist, als ob meine Beine wegbrechen. Nach scheinbar langen Sekunden findet meine Mutter die ersten mühsamen Worte: „Was ist? - Bist Du sicher? - Irrst Du Dich auch nicht?“ Ihr schießen die Tränen in die Augen. ...

Der staatliche Beauftragte legt los: „Herr Schönemann, hören Sie in Ruhe bis zum Ende zu, was ich Ihnen im Auftrage des Leiters des Volkspolizeikreisamtes mitzuteilen habe und...“ „Sagen Sie doch endlich, wir müssen raus...“ unterbricht Mutti den Polizisten und bricht in Tränen aus.

„Ich kann nicht mehr, ich will nicht mehr leben...“ diese verzweifelten, leisen Worte veranlassen den Uniformierten, die überflüssige Vorrede abubrechen.

„Das teilt Ihnen das Volkspolizeikreisamt mit: Sie haben zu ihrer eigenen Sicherheit gemäß Beschluss des Ministerrates der DDR einen Wohnungswechsel vorzunehmen...“ „Otto, wir kommen raus...“ unter Tränen bricht Mutti zusammen, wir setzen sie auf einen Stuhl.

Der Uniformierte fährt ungerührt fort: „Wir erwarten von Ihnen verantwortungsbewusstes Handeln und Verständnis für diese Maßnahme als besten Ausdruck für patriotisches Handeln ihrerseits...“

„Nun verhöhnt man uns“, denke ich. ... Weitere überflüssige Aussagen gehen an mir vorbei, ich erwarte das Wichtige: „..., dass Sie im Rahmen ihres Umzuges die Sperrzone bis elf Uhr zu verlassen haben! Bis zu Ihrem Zielort stehen Sie unter unserem Schutz. Beim Packen stehen Ihnen Genossen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse zur Unterstützung zur Verfügung!“

Wie ist das Packen in vier Stunden zu bewältigen? Und was wird aus den 60-jährigen Eltern? ...

Wo wird es hingehen? ... Wer kann beim Packen helfen? ... – sind meine Gedanken...

Die Fahrt dauert für ca. 80 km mehr als drei Stunden, dann erreicht unsere Erregung den Siedepunkt, als wir den Flecken erblicken, den man für uns als neue Heimat bestimmt hat. Schon der erste Blick ist deprimierend, und das sieht alles noch besser aus, als es sich dann herausstellt. Das Entsetzen überkommt uns beim Betreten des Hauses. Alles ist völlig, verwahrlost. „Wo ist ein Waschraum, ein WC?“ Auf unsere Frage ernten wir nur Achselzucken - es gibt nichts Derartiges. Der Kampf um eine halbwegs erträgliche Wohnung wird darauf zum Horrortrip.

1964 erreicht meinen Vater der Brief des Schulfreundes und treibt ihm die Tränen in die Augen. Sein Jugendfreund, der Altkommunist Hein Bettermann, der sich enttäuscht nach Westberlin absetzte, schrieb ihm aus Berlin: „... Ja, so ist das nun einmal, die Kleinen hängt man, und die Großen lässt man laufen und gibt ihnen Orden. Mit Dir hat man übel verfahren und Du hast Niemandem etwas getan. Das kann ich als alter Kommunist bestätigen. Wie oft kam ich 1944 zu Dir oder zu Deiner Frau: 'Otto, ich brauche Kartoffeln und Brot für die Russenmädels...', und Ihr habt gegeben...“

Zwangssaussiedlungen aus dem Sperrgebiet an der innerdeutschen Grenze in das Hinterland sind den Menschen in der DDR nahezu unbekannt. Erst als im April 1990 in Erfurt ein erster Kongress mit der Frage „WARUM?“ stattfand, kam das Thema in die Öffentlichkeit. Nach dem Verschweigen ihres Schicksals suchten die Betroffenen nach Erklärungen für das ihnen zugefügte Leid, nach Antworten auf jahrzehntelang immer wieder gestellte zermürende Fragen: Warum überhaupt, auf diese Art und Weise und warum gerade ich?

Die Zwangsaussiedlungen – Folgen für Opfer

1. Etwa 3300 Menschen mit ihren Angehörigen (rund 12 500 Personen insgesamt), die als „politisch unzuverlässig galten“, wurden zusammen in zwei großen Aktionen aus dem knapp 1400 Kilometer langen 5-km-Streifen entlang der innerdeutschen Grenze vertrieben. Darunter waren viele alteingesessene Mittelständler. Es gab zwar politische Vorgaben, entschieden haben aber vor allem regionale SED-Kader nach Parteiinteresse.
2. Seitens der Universität Greifswald liegen seit einigen Jahren Studien zu Gesundheitsschäden von Opfern nicht strafrechtlicher Repression vor, in die auch Zwangsausgesiedelte einbezogen wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass der Anteil der psychisch belasteten und traumatisierten Zwangsausgesiedelten und Repressierten in der gleichen Größenordnung liegt, wie bei den Haftopfern.
3. Die Entwurzelung, der Verlust der beruflichen Basis, der Verlust der Heimat, der Freunde, der eigenen Vergangenheit und des Umfeldes sind unersetzlich.

Das DDR-Unrecht

1. Der Aussiedlungsaktion zugrunde lag ein Geheimbefehl des DDR-Innenministeriums (38/52), der die Betroffenen sowohl diskriminierend kategorisierte „Wegen Diebstahl, Raub, Mord ... vorbestrafte Personen“, als auch politisch als „Personen, die eine Gefährdung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung darstellen“.
2. Gemäß den Geheimbefehlen wurde auf längst vorhandene Beobachtungsunterlagen der bewaffneten Organe zurückgegriffen, kamen besonders Familien auf die Aussiedlungslisten, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses standen: Handwerker, Gewerbetreibende, Gaststättenbesitzer und Bauern - und damit *gerade* Alteingesessene. .
3. Die Zwangsaussiedlungen waren auch nach der DDR-Verfassung unzulässig und rechtswidrig. Und sie verstießen gegen die Konvention der Menschenrechte.

4. „Festigung“ wurde von ADN in überregionalen Zeitungen als „Wohnungswechsel“ hingestellt und dadurch - wie schon „Ungeziefer“ - im Hinterland gar nicht wahrgenommen. Auf einigen regionalen Zeitungsseiten von Grenzkreisen wurden die Betroffenen am 5. Oktober 1961 als „Asoziale“ und „Kriminelle“ gebrandmarkt oder „oft mit den Gesetzen in Konflikt gekommen...“, fast alle Personen hätten bei ihren Nachbarn und in der Bevölkerung kein Ansehen, die Bevölkerung hatte sich schon vorher von solchen Personen distanziert; sie wollten mit ihnen nichts mehr zu tun haben“.

Juristische Einordnung

1. Die Einordnung dieser politisch motivierten Deportation in das „Verwaltungsunrecht“ ist schon deshalb widersinnig, weil die Zwangsausgesiedelten auch in Bezug auf vermögensrechtliche Fragen eine Sondergruppe darstellen. Niemand konnte sich dagegen wehren, weil es in der DDR gar keine Verwaltungsgerichtsbarkeit gab.
2. In einer Rechtsstudie hat RA'n Kögler aus Erfurt nachgewiesen, dass es sich bei den „Zwangsaussiedlungen“ nach internationalem Recht um **Deportationen** handelt und entsprechend Täter und Opfer juristisch zu behandeln wären.
3. Bundesdeutsche Medien haben über beide Aktionen damals ausführlich berichtet. Man redete von „Deportation“ und irreführend auch von „Evakuierung“. Die DDR-Behörden sprachen gegenüber den Betroffenen von „Umsiedlung“ oder „Ausweisung“ und intern von „Säuberung“, die Opfer selbst oft von „Rausschmiss“.
4. In Sachen Zwangsaussiedlungen hat auch die Staatsanwaltschaft bei dem Berliner Kammergericht, Arbeitsgruppe Regierungskriminalität, ermittelt und festgestellt, dass sowohl die Vertreibung durch beide Aktionen als auch die damit verbundene Enteignung keine gesetzliche Grundlage hatten und gegen die Verfassung verstießen. Einer der Staatsanwälte hat die Vertreibung als „staatlich organisierte, massenhafte Gewaltkriminalität“ bezeichnet.
5. In einer Broschüre der thüringischen Landesregierung wurde unlängst völlig unzutreffend und widersinnig festgestellt, es habe sich um die „Entvölkerung der Gebiete entlang der innerdeutschen Grenze“ gehandelt.

.

. Entschädigung

1. Da den Betroffenen keine Straftat angelastet worden war, sah sich der Staat wohl gezwungen, die Enteigneten zu entschädigen. Enteignung und Entschädigung geschahen 1952 sehr uneinheitlich, die 1961 Betroffenen wurden 1962 enteignet, „um jegliche weitere persönliche oder eigentumsmäßige Verbindungen zum Grenzsperrgebiet zu beseitigen“.¹²

Sie bekamen eine etwa den damaligen Vorschriften entsprechende Entschädigung, die aber weit unter heutigen Wertvorstellungen liegt.

2. Die Bundesregierung hatte die Aussiedlungen schon im Juni 1952 eindeutig als Unrecht bezeichnet.
3. Entschädigungsbeschlüsse der letzten demokratisch gewählten Volkskammer sind nicht in den Einigungsvertrag übernommen worden Im Rehabilitierungsgesetz der DDR von 1990 waren die Zwangsausgesiedelten noch berücksichtigt.
4. Die Zwangsausgesiedelten forderten bereits 1990 in Erfurt von der Bundesregierung Wiedergutmachung
5. Gerade sie wähten sich 1990 sehr viel mehr als andere glücklich angekommen in der BRD.
6. Doch dann mussten sie von bundesdeutschen Behörden vernehmen, nicht nur ihre Enteignung, sondern auch die Aussiedlung sei zu Recht erfolgt – unfassbar bei dem verübten Unrecht.
7. Anträge auf Vermögensrückgabe von Betroffenen, die in den Westen geflüchtet waren, wurden positiv beschieden; wer in der DDR geblieben war, wurde abgewiesen, weil er ja eine „Entschädigung“ bekommen hatte und das Vermögensgesetz deswegen eine Rückgabe nicht zuließ.
8. Nach den Erfahrungen aus über 20 Jahren werfen die Deportierten der Bundesregierung vor, auf eine biologische Lösung des Problems zu setzen. Daran hat sich bis heute nichts geändert.
9. Für die Taktik der Politik, auf die „biologische Lösung“ zu setzen, spricht, dass 1990 noch ungefähr 7.000 bis 8.000 direkt Betroffene lebten, heute sind es nur noch unter ca. 800 der in den Archiven Schwerin, Magdeburg und Erfurt dokumentierten Betroffenen.
10. In einer Presseerklärung vom Mai 2009 beklagte Stephan Hilsberg (SPD) die völlig unzureichenden Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für die Zwangsausgesiedelten. Diese stünden in keinem Verhältnis zu ihren erlittenen Verlusten und Demütigungen. Mangel an politischem Willen oder an Kenntnis?
11. Im Forderungskatalog der UOKG an die Politiker ist die Forderung nach einer Ehrenrente für besonders betroffene Opfer, darunter für die Zwangsausgesiedelten, seit langen Jahren enthalten.
12. Auch die Greifswalder Uni- Forscher fordern Wiedergutmachungsleistungen für beide o. g. Gruppen, sowohl im Interesse der politisch Verfolgten als auch unserer Gesellschaft

Ist das Politikverhalten Mangel an politischem Willen, ist Widerstand gegen eine Diktatur und das Leid keiner Ehrung wert?

Die UOKG und die Zwangsausgesiedelten (Deportierte gemäß Menschenrechtskonvention) verlangen die vollständige Rehabilitierung der Betroffenen und die Anerkennung der daraus resultierenden gesundheitlichen Schäden. Wir sehen in den Zwangsaussiedlungen von mindestens 12 500 Menschen in Friedenszeiten eine schwere Menschenrechtsverletzung, die sogar nach der damaligen DDR-Verfassung widerrechtlich war und die den schwersten Verbrechen von Staaten gegenüber ihren Bürgern zuzuordnen ist, es waren Deportationen. Unser heutiger Rechtsstaat muss für die damals Betroffenen endlich seiner Fürsorgepflicht nachkommen.

Da die Deportationen die Biographien der Betroffenen erheblich beschädigt haben, ist eine wirkliche Rehabilitierung nur durch eine Aufnahme der Zwangsausgesiedelten in eine erweiterte und beim Zugang erleichterte Opferrentenregelung, analog zu den ehemaligen politischen Häftlingen (3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz), glaubwürdig und wirksam.

Zum Schluss darf ich darauf hinweisen, dass die direkt Betroffenen der Zwangsaussiedlung in den o. g. Archiven aktenkundig sind. Es ist keinerlei zusätzlicher Verwaltungs- und Prüfungsaufwand für die Einbeziehung dieser Opfergruppe erforderlich.

Literatur

- [1] **Schönemann, Ernst-O.:** „Der Wurzeln beraubt“ Zwangsaussiedlung und die Folgen, OEZ-Berlin Verlag 2011
- [2] **Bennewitz, Inge; Potratz, Rainer:** Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze; Analysen und Dokumente (Forschungen zur Geschichte der DDR), Christoph-Links-Verlag Berlin

..

Dr. Karl-Heinz Bomberg
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychoanalytiker

Unsichtbare Wunden. Psychotherapie und gesellschaftliche Anerkennung gehören bei politischer Traumatisierung zusammen.

Einleitung

Die Zahl der Anerkennungen hat über die Jahre in meiner Arztpraxis deutlich zugenommen, von 25 auf über 50 Prozent der durch DDR-Unrecht politisch traumatisierten Patienten. An erster Stelle stehen die Haftopfer. Sehr viel schwieriger ist es bei Zersetzungsopfern, beruflichem Schadensausgleich, Psychiatrieopfern, Opfern von Zwangsaussiedlung und Zwangsadoptionen. Die Ergebnisse sind nur durch Beharrlichkeit erreichbar. Es lohnt sich zu kämpfen. Dabei besteht allerdings die Gefahr der Reaktivierung oder sogar Retraumatisierung.

Psychotherapie und gesellschaftliche Anerkennung gehören zusammen. Dies soll an zwei Fallbeispielen unterstrichen werden. An den Details wird spürbar, wie wichtig beides ist. In beiden Behandlungen kam es durch die Psychotherapie und die Anerkennung verfolgungsbedingter Schäden zu einer Besserung der Beschwerden.

In Form von zwei Selbstdarstellungen möchte ich mit ausdrücklicher Genehmigung der Betroffenen die Bedeutung des o. g. Themas in den Einzelheiten beleuchten und zur Diskussion stellen.

In beiden Fällen handelt es sich um modifizierte analytische Traumatherapien. Die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses, die Hinzuziehung der Gesamtlebensgeschichte und die schrittweise Begegnung mit den traumatischen Erlebnissen stellen die Grundsäulen der Therapie dar. Kann der Therapeut als gutes Objekt verinnerlicht, das gute prätraumatische Objekt wiedergefunden werden und eine gesellschaftliche Anerkennung erfolgen, dann ist die Prognose günstig. Chronische psychische Traumatisierungen können nicht völlig geheilt, aber gelindert werden. Eine individuelle Psychotherapie reicht bei politischen Traumatisierungen ohnehin allein nicht aus. Es bedarf einer gesellschaftlichen Atmosphäre und Auseinandersetzung, die die Würde der Opfer wiederherstellen. Genau deshalb gehören für mich Psychotherapie und gesellschaftliche Anerkennung zusammen.

Fallbeispiel 1, Frau O., ein Text

Fallbeispiel 2, Herr D., zwei Texte

Fazit

In der Behandlung politisch Traumatisierter der DDR ist Besserung möglich. Basis dafür sind eine gelungene therapeutische Beziehung und die gesellschaftliche Anerkennung.

Bei einer Überversorgung der Täter und Unterversorgung der Opfer ist die Situation für die Betroffenen trotz einiger Verbesserungen nach wie vor unzureichend. Ziel ist die Herstellung einer Beweislastumkehr. Der Umgang mit den Opfern der SED-Diktatur ist wichtig für den weiteren deutschen Einigungsprozess. Dafür brauchen wir eine Kultur, eine Demokratie des Mitgefühls.

Fallbeispiel 1, Frau O.

Mein Name ist A. O., geb. M., Jahrgang 1952, als erste von drei Töchtern. Wir wurden unter Druck des Vaters, mit Androhung von Scheidung als von der Mutter unerwünschte Kinder geboren.

Finanziell ging es uns gut, aber es fehlte jegliche Mutterliebe. Der Vater war durch seine Tätigkeit beim DDR-Fernsehen sehr selten zu Hause. Ich war der „Störfaktor“ für meine Mutter, da ich immer sagte, was ich denke. Ab dem sechsten Lebensjahr besuchte ich 3x die Woche einen Zeichenzirkel, wurde alsbald in eine Gruppe versetzt mit Jugendlichen, die alle ca. fünf Jahre älter waren, da ich zu talentiert für die Gleichaltrigen war.

Weil mich Politik schon bei Zeiten neben meiner Malerei interessierte, ich nie Angst hatte und einen „Gerechtigkeitsfimmel“, kam es zu Hause sehr oft zu Disputen mit meinem Vater.

Meiner Mutter war ich zu anstrengend, und sie verlangte von meinem Vater, er solle was tun, sie will mich nicht mehr hier haben. Der kam auf die perfide Idee, einen seiner Freunde, Professor L., damals Chef der Psychiatrie der Berliner Charité, anzurufen und erklärte ihm, er hätte keine Zeit, und er solle mich dort aufnehmen. So wählte er den bequemsten Weg, da ihm meine Mutter auf die Nerven ging mit ihrem Gekeife.

Es war eine Zwangseinweisung und ich war nachweislich nicht krank, was mir die damalige Stationsärztin Fr. Dr. E. im Vertrauen mitteilte. Ihr und dem ganzen Personal gefiel die Situation auch nicht, aber sie waren machtlos. Für mich war es aber sehr wichtig zu wissen, dass ich im Kopf normal war. Furchtbare Untersuchungen musste ich über mich ergehen lassen . . . Da ich aber die Gewissheit hatte, ich bin nicht verrückt, fasste ich den Entschluss, dort abzuhaufen. Man griff mich wieder auf, ich landete in der Geschlossenen, konnte durch einen Glücksfall auch von dort abhaufen. Es war so etwa im Januar 1969. Und nun begann eine lange Odyssee... Sie endete mit dem geplanten, aber nicht umgesetzten Fluchtversuch. In Dresden, Juni 1969 verhaftet, krank in die U-Haft geschleppt und unter Schlafentzug verhört. Ich hatte Halluzinationen.

Was ich alles bei den Verhören erzählt habe, weiß ich nicht mehr, aber ich weiß heute, dass ich in diesem Zustand eigentlich nicht vernehmungsfähig war.

Zwei Männer trugen mich in die Zelle und als ich mich umdrehte, lief hinter uns noch einer mit gezogener Pistole. Das entsetzte mich so sehr, dass ich dieses Bild auch ewig im Kopf behalten werde.

Vom 27.06.69 bis 24.09.69 lag ich im Haftkrankenhaus, da man mich mit einem schweren rheumatischen Herzfieber verhaftete. Am 04.12.69 wurde ich dann abgeurteilt, obwohl der Arzt mich für haftunfähig erklärte. In der Haft bekam ich jeden Monat regelmäßig Spritzen, da ich noch nicht gesund war. In Freiheit hätte man mich drei Jahre berentet.

Der Gerichtstermin war eine Farce.

Mein Vater wurde vom Richter gefragt, was er mit mir machen solle, Internat oder Jugendhaus (Station für Jugendliche in Haft). Der antwortete: Jugendhaus, er hätte sowieso keine Zeit, sich um mich zu kümmern. Ich frage mich heute noch, welche Macht hatte mein Vater wirklich in der DDR, dass er sogar dem Richter mein Urteil diktieren konnte! Der eigene Vater!

Einmal hatte er mich in der U-Haft besucht, um mir mitzuteilen, ich hätte mit meiner Aktion einen dritten Weltkrieg auslösen können.

Dann ging es ab nach Hoheneck mit dem Urteil drei Jahre Haft und ich erlebte dort alles, über Wasserzelle, Einzelhaft, Gruppenisolierung im lichtlosen Keller, langes Stehen bei Schnee im Hof . . .

Ich war trotz allem zu der Zeit unglaublich willensstark

22.06.1972, Entlassung aus der Haft. Ich konnte meinen Zehn-Klassenabschluss durch die Inhaftierung nicht beenden, dies bedeutete in der DDR, man galt als Acht-Klassenschüler. An meiner geplanten beruflichen Laufbahn war ich nach der Haftentlassung gehindert (für mich war ein Studium an der Kunsthochschule in Weissensee vorgesehen) und somit musste ich mich zeitlebens mit „niederen Hilfstätigkeiten“ durchs Leben schlagen, welche weder meinem Intellekt

noch meinen beruflichen Vorstellungen entsprachen. Tätigkeiten mit geringem Verdienst und Perspektivlosigkeit. Es zermürbte das Selbstwertgefühl. Immer wieder musste ich mich rechtfertigen und mein Wissen und Können unter Beweis stellen. Diese Unzufriedenheit reflektierte sich natürlich auch auf mein privates Umfeld.

Ich habe drei Kinder. In zweiter Ehe war ich mit einem Stasimitarbeiter verheiratet, der es schaffte, mir bei der Scheidung den Sohn zu entziehen, da ich einen Ausreiseantrag stellen wollte. Wir haben leider keinen Kontakt. Zu meiner Tochter und dem ältesten Sohn hingegen besteht ein sehr gutes Verhältnis.

Nach der Wende heiratete ich 1996 meinen vierten Mann, einen Algerier, den ich durch meine Arbeit im Interkulturellen Verein in Gera kennenlernte. Diese sehr glückliche Ehe besteht bis heute. Ich bin auch vor vielen Jahren zum Islam konvertiert, was aber nicht allein meinem Mann zuzuschreiben ist, sondern Goethe. 2000 hatte ich endlich eine Ausbildung gemacht und Raumausstatter gelernt. Trotz sehr gutem Abschluss wollte mich mit 50 Jahren niemand mehr einstellen. 2005 bin ich nach Berlin zurück, arbeitete als Personalmanager bis der Chef leider starb, hatte dann ein ÖBS-Stelle beim Verein „das Blättchen“ wo wir die „Weltbühne“ digitalisierten. Auch dort verstarb der Chef und 2010 musste ich mich wieder arbeitslos melden. Man verlangte von mir sofort einen Antrag auf EM-Rente zu stellen, obwohl ich noch arbeiten wollte.

Seit die Kinder aus dem Haus waren, begannen auch meine Haftfolgeschäden, so dass ich ca. 2010 Dr. Bomberg erstmals kontaktierte. Dieser machte mich darauf aufmerksam, welche Möglichkeiten mir gegeben sind. So stellte ich einen Antrag auf Beschädigtenrente, der 16.05.2011 zwar positiv entschieden wurde, aber mit einem GdS von 30% ein zu geringes Ergebnis war. Ich ging in Widerspruch, der abgelehnt wurde. Darauf reichte ich am 21. 11. 2011 die Klage ein. Im Dez. 2012 erhielt ich das endgültige, für mich sehr positive Ergebnis: 50% GdS und einen Berufsschadensausgleich. Dazu möchte ich an dieser Stelle sagen, dass mir Dr. Bomberg sehr den Rücken gestärkt hat. Die Sitzungen bei ihm, welche noch bis heute andauern, haben mir sehr geholfen, auch wenn ich weiß, dass ich meine Beschwerden nie ganz loswerden kann. Mein Lebensmittelpunkt verlagert sich immer mehr nach Algerien und selbst dort erwischen mich meine Beschwerden oft ohne Grund. Ich glaubte, wenn ich im Ausland lebe, wird das vorbei sein. Es war ein Trugschluss. Ich habe aus dem Nichts plötzlich Depressionen, die zum Glück nie lange anhalten. Einige Probleme treten nur in Berlin auf. Das ständige Umdrehen an Bahnsteigen und Straßenrändern. Oft das Gefühl, jemand steht mit einer Pistole hinter mir. Panikattacken, wenn es klingelt oder Post kommt, wenn ich nicht sofort vor der Haustür meinen Schlüssel in der Tasche finde. Unter Zeitdruck geht gar nichts mehr. Ich habe Konzentrationsschwierigkeiten.

Jeder Gang zu Ärzten oder Behörden verursacht vorher Durchfälle und „die Faust im Bauch“. Man merkt es mir zum Glück nicht an. Sonst bin ich ein Mensch ohne Angst. Bin auch niemand, der Trübsal bläst. Es ist alles nur in bestimmten Situationen. Zu meinen Eltern und meiner jüngsten Schwester (welche hauptamtlich für die Stasi tätig war) besteht überhaupt kein Kontakt mehr. Sie hat auch die ganze Familie zerstört. Erst vor zwei Jahren habe ich meine Schwester Ute, die von meiner Mutter kaputt gespielt wurde, „wiedergefunden“. Es hat sehr lange gedauert, bis unser gegenseitiges Misstrauen abgebaut war. Heute haben wir durch viel Vergangenheitsaufarbeitung eine sehr schöne Beziehung. Ute wurde sogar von der eigenen Stasi- Schwester kontrolliert! Lieber zu spät als nie! In Algerien habe ich wieder Zeit für meine Malerei und für meine Fotos. Ich kann mich nicht ausruhen! Ich brauche immer ein Ziel! Wenn ich arbeite, kann ich vergessen.

Der Berufsschadensausgleich nimmt wenigstens die finanziellen Sorgen, aber nie das, was in mir kaputt bleiben wird.

An dieser Stelle möchte ich nochmals Dr. Bomberg danken, der mir Wege zeigte, gegen die Symptome zu kämpfen und mit ihnen umzugehen.

Fallbeispiel 2, Herr D.

Text 1

Ein Lebensweg – Wünsche und Zwänge Über 60 Jahre sind vergangen - Besinnliches

1950 – geboren als Nachkomme von Handwerkern, die seit Generationen in einer kleinen Stadt in der thüringischen Rhön, direkt an der Werra lebten. Die damalige Zeit war wohl sehr turbulent – die Amerikaner gerade abgezogen, die Russen präsent. Mein Vater war 1947 oder 1948 aus der Kriegsgefangenschaft nach Hause gekommen, hatte geheiratet – meine Mutter war noch nicht 20 Jahre alt und im väterlichen Betrieb „losgelegt“. Der Lebenshunger dieser Generation muss riesig gewesen sein.

Das Grenzregime – Grenze Hessen-Thüringen – begann ab Mitte der 1950 iger Jahre massiv das Leben der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Vorher gab es wohl Streifen und Wachposten, jetzt kamen Stacheldrahtzaun, Beobachtungstürme, und es waren auch Schüsse zu hören. Einmal im Jahr, in der Regel im Januar, besuchten wir unsere hessischen Verwandten im Nachbarort, Luftlinie 200 Meter – aber eine kleine Weltreise. Über Eisenach – Bebra, das „Niemandland“ musste zu Fuß passiert werden. Noch heute sind mir die Bilder und die deprimierende Prozedur der Grenzkontrolle im Kopf. Vor meiner Einschulung verbrachte ich den Tag überwiegend bei den Großeltern mütterlicherseits. Sie nahmen sich Zeit für mich. Oma und Opa waren sehr christlich. Ein Tischgebet, ein Abendgebet und auch das laute Lesen von Bibelpassagen war fester Tagesrhythmus. Das Beten der Großeltern war bescheiden, sparsam und sehr natürlich. Ökologisch-alternativ würde man heute wohl sagen. Es gab Hühner, ein großer Garten für die Eigenversorgung. Opa sammelte Lindenblüten und Hagebutten für seinen Tee.

Mit Beginn der Schulzeit hatte ich auch tägliche Pflichten im elterlichen Betrieb zu übernehmen. Im Winter schon vor der Schule. In der restlichen Jahreszeit am frühen Nachmittag und nochmals am Abend. Vater achtete streng auf die Einhaltung dieser Zeiten. Bei Verstößen verstand er keinen Spaß! Soweit es die Zeit erlaubte, streiften wir durch die Felder und den Wald und immer wieder entlang der Grenze. Was gab es da für Wünsche und Sehnsüchte. Diese kurze Distanz – damals wohl unüberwindbar. Heute glaube ich, bereits damals hat sich in meinem Innersten der „Willenskeim“ aufgetan, sich nicht bevormunden zu lassen. Realität war aber, im Leben in der Sperrzone und zu Hause zu funktionieren! Mehrere Klassenkameraden „hauten“ trotzdem in den Westen ab. Da aber noch nicht volljährig, waren sie 4 Wochen später wieder da. Was zur Folge hatte, ganze Familien wurden evakuiert. Zwangsumsiedlung, weit weg von der innerdeutschen Grenze. Hoch und heilig musste ich meinem Vater mehrmals versprechen, nicht an solchen „Ausflügen“ teilzunehmen. Er hatte große Angst vor Enteignung und Umsiedlung.

Unsere Orientierung war westlich. Ostfernsehen oder DDR-Radio-Sender gab es bei uns so gut wie nie. Die Eltern hatten das Geschäft, darum drehte sich absolut alles.

Mit 17 Jahren kam ich in die Lehre, in eine etwas größere Stadt, in ein Zimmer zur Untermiete. Meine Arbeitszeit begann früh um 4.00 Uhr – samstags um 3.00 Uhr. Schon dadurch verbrachte ich die meiste Zeit alleine. Oft ging ich am Nachmittag zur Wartburg, zum Burschenschaftsdenkmal, aber auch zum Bahnhof. Dort hielten die Züge von Moskau über Frankfurt/Main nach Paris. Was für ein Fernweh! Mein möbliertes Zimmer hatte Ofenheizung, Wasserkrug und Waschschüssel. Geheizt habe ich selten. Um 20.00 Uhr war es an der Zeit, schlafen zu gehen. Samstagmittag, nach der Arbeit, fuhr ich im Zug nach Hause.

Die Wehrpflicht folgte der 2-jährigen Lehrzeit und eine noch größere Stadt. Das erste Mal raus aus den engen kleinstädtischen Verhältnissen. Es war abwechslungsreicher, und ich wollte sehen, wissen, aufnehmen. Das neue Umfeld, die neuen Eindrücke, aber auch die Freiheit im Umgang mit meiner Zeit brachten mich zwangsläufig zum Nachdenken über Perspektive und Lebensorganisation.

Mit dem Ende der Wehrpflicht erwartete mein Vater sofortigen Antritt im elterlichen Betrieb

Ich wollte nicht! Der Krach war da – Magengeschwüre auch. Die Auseinandersetzung steigerte sich massiv. Die neue Arbeitsstelle musste ich aufgeben. Widerwillig unterwarf ich mich der väterlichen Forderung. Verständnis für meine Vorstellungen hatte keiner – ich ging in die innere Emigration. Heute, beim Schreiben dieser Zeilen, eingetaucht in diese bedrückende Zeit, verspüre ich wieder – besser immer noch – den nagenden inneren Zwist. Miteinander gesprochen haben wir nur das nötigste. Neben meinen Magenproblemen bekam ich Kopfschuppen und Haarausfall. Die Kopfhaut juckte. Mit einer Drahthaarbürste versuchte ich, die Schuppen auszukämmen – bis die gesamte Kopfhaut brannte und grindig wurde. Den psychosomatischen Hintergrund erkannte ich damals nicht!

Nach einigen Wochen allseitiger Quälerei und starker Anspannung habe ich, gegen den Willen meines Vaters, den elterlichen Betrieb verlassen. Im November desselben Jahres starb mein Vater mit 51 Jahren, unerwartet. Ich war 21 Jahre. Mit ihm im Streit und unversöhnlich auseinander gegangen zu sein, schmerzt mich bis zum heutigen Tag.

Wieder stand ich vor allergrößten Entscheidungen. Mutter erwartete sofortige Rückkehr. Ich hatte meine 2.Ausbildung begonnen. Am schlimmsten empfand ich die Vorstellung ab sofort und den Rest meines Lebens in diesem Städtchen in der Sperrzone, auf das engste verbunden mit der Mutter, tagein, tagaus nur noch zu arbeiten. In mir sträubte sich alles!

Mutter liebte den Alkohol, rauchte unentwegt Zigaretten und nahm auffällig oft Tabletten (Titretta) ein. Schlaflos, ich lief nachts durch den Ort, die Gedanken rasten nur so. Meine Lebensplanung gegen die elterlichen Vorgaben. Ein selbstbestimmtes Leben oder Schuld am Untergang der Familientradition. Es war hochgradig deprimierend. Die Emotionen überdeckten jeden klaren Gedanken. Der Magen rebellierte, Kopfschmerzen, Erbrechen und Haare fielen büschelweise aus. Meine körperliche und seelische Verfassung war letztendlich ausschlaggebend, Mutter meinen Entschluss mitzuteilen: Ich verzichte auf alles, bleibe aber nicht hier!

Mutter hat den Betrieb geschlossen. Alles wurde verkauft. Bis heute empfinde ich keinerlei Reue und danke meinem Herrgott, mir Kraft für diese Entscheidung gegeben zu haben. Irgendwo, ganz tief in meinem Innersten, muss es wohl doch ein „schlechtes Gewissen“ geben, die Lebensarbeit meiner Vorfahren nicht geachtet zu haben. „Nachwehen“ einer stark geprägten Kindheit?

Ich verließ das Rhöner Städtchen, beendete meine 2.Ausbildung, hatte interessante Arbeit. Wenn möglich, ging ich auf Reisen. Prag, Moskau, Bulgarien, mal nach Polen. Dann wurde es schwieriger. Meine innere Ausrichtung war nach wie vor gen Westen. Regelmäßiger Kontakt zu nahen Verwandten, Besuch von Mutters Schwester aus dem Westen.

Mein Zuhause war das Wohnheim der Betriebe. Eine eigene Wohnung schien aussichtslos. Dazu diese verlogene Politik, die öffentliche Verdummung der Bevölkerung. Im mir gärte es unaufhaltsam. Die Entscheidung fiel an einem lauen Sommerabend am Strand auf der Insel Rügen. Weit draußen auf der Ostsee fuhren die hell erleuchteten Schiffe wohl nach Dänemark oder Schweden, in die weite Welt. Hier das miefige, kleinkarierte, ewig gemaßregelte, ständig überwachte und von allerlei Engpässen in allen Lebenslagen kleinbürgerliche Dasein. Veränderung schien absolut nicht in Sicht. Ich musste wohl selber aktiv werden. Der 1.Versuch mit bezahlter Hilfe und falschen Papieren schlug fehl. Die „grüne Grenze“ zu riskant. Was blieb, war ein Ausreiseantrag und die Forderung aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen zu werden. Eine Lawine habe ich losgetreten! Vorladung zum Bezirksamt Lichtenberg, Abteilung Inneres. Vorladung und Aussprache in meiner Arbeitsstelle. Arbeitsfreistellung wegen Sicherheitsbedenken gegen mich! Zimmerdurchsuchung im Wohnheim, Polizeikontrolle auf der Straße. Mein Misstrauen und meine Angst gegenüber jedermann wurden grenzenlos. Zu diesem Zeitpunkt war die Ausreiselage kaum jemandem bekannt. Keinem konnte man sich mitteilen, mit niemandem beraten. Von meiner Sache war ich überzeugt, hatte Argumente, aber wohl doch in meinem Auftreten zu ängstlich, zu zögerlich. Die staatliche Seite wollte mich „am ausgestreckten Arm verhungern lassen“. Absolut keine Reaktion. Es schien, als wäre ich Luft. Dafür war bald mein Magen wieder präsent. Die Konferenz von Helsinki ließ mich hoffen. Das Geschwätz der DDR-Oberen empfand ich als reinen Zynismus und unerträglich.

Ein Plakat „Warum wird mir verbrieftes Recht von Helsinki nicht gewährt?“ sollte behilflich

sein. Vor meiner Brust und vor dem ZK der SED hochgehalten. Ab diesem 24. Februar 1977 hat sich das „Schild und Schwert der Partei“ sehr intensiv mit mir befasst. 6 Monate U-Haft in Berlin-Pankow. Erst Einzelzelle, dann 6 Quadratmeter für 2 Mann, kein Fenster, dafür Glasbausteine. Das Bett von 6.00 Uhr früh bis 22.00 Uhr angeschlossen. „Hofgang“ in einem garagengroßen Geviert. Vielleicht eine halbe Stunde, dafür aber nicht jeden Tag. Wie habe ich mir gewünscht, mal einen Horizont zu sehen. Pankow folgten 3 Wochen Sammelstelle Berlin-Rummelsburg. Nach Cottbus gings im Barkas, in Handschellen, dunkel, kaum Luftzufuhr. Das kondensierte Wasser lief die Zellenwand runter! Nach etwa einem halben Jahr Verlegung nach Brandenburg, für mehr als ein Jahr.

Das Misstrauen gegen jedermann, ständig in Abwehrstellung zu sein, immer in Angst, alles könnte umsonst sein, überhaupt die Existenz bedroht. Das Erlebte, das Ertragene hat sich in diesen Jahren so in mir verfestigt, mich ganz und gar in Besitz genommen. Ich verlor die Übersicht, denke ich heute.

Nach Haftentlassung und Freikauf durch die Bundesrepublik fing ich wieder bei Null an. Mit einem Stadtplan von Berlin und 200.-DM in der Tasche stand ich am Flughafen Tegel voller Zuversicht und Elan. Es ging vorwärts. Fast alle Kontakte zur „alten Zeit“ habe ich bewusst abgebrochen. Nur weg von diesem Themenkreis, von diesen Verstrickungen. Über viele Jahre ging alles gut. Ein sensibler Einzelgänger bin ich geblieben. Es ist mir wohl nicht gelungen, mich von dem damals ganz bestimmt notwendigen, vielleicht sogar lebenserhaltenden, Rückzugsverhalten zu lösen. Es ist in mir – zäh und eingebrannt. Die mich völlig unvorbereitet treffende, sehr herablassend vorgetragene Mitteilung der Geschäftsleitung, kurzfristig meinen Arbeitsplatz zu verlieren und gleichzeitig familiäre Auseinandersetzungen bezüglich meiner Lebensweise, zeigten das Maß des für mich noch Erträglichen deutlich. Massive Magenprobleme, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Albträume, die „alte Zeit“ war sofort wieder präsent.

Existenzangst über allem. Abwechselnd wunde Haut im Ohr, in der Nase, am After. Gewichtsverlust. Scheinbar war ich entrückt, im Nebel, nicht so richtig anwesend. Erst das langsame „Auftauen“ bei Dr. Bomberg, das Loslassenkönnen dort, verstanden zu werden, mein zaghafter Versuch, mich zu öffnen, sensible Lebensbereiche besprechen zu können, in hohem Vertrauen zu reden, hat mich wieder stabilisiert. 6 Wochen psychosomatische Klinik Bad Grönenbach, weit weg von den auslösenden Umständen, war für meine Ausrichtung von großer Bedeutung. Sehr danke ich Herrn Dr. Bomberg für seine vertrauliche Nähe, für unsere regelmäßigen Zusammenkünfte. Was die äußeren Umstände aus einem kleinen Leben doch so bewirken können.

Fallbeispiel 2, Herr D.

Text 2

Kurze Abhandlung über einen Detektor in schwierigen Zeiten

Dieser kleine unscheinbare Detektor wurde im Januar 1978 im Zuchthaus Brandenburg von einem Gefangenen, natürliche illegal und sehr heimlich, angefertigt. Ich selber musste damals im Schichtsystem in der ELMO arbeiten. Es wurden in einer Werkhalle an langen Tischen Elektromotore gewickelt – nach Leistung! Werkzeuge und Material für so ein kleines Gerät waren also vorhanden. Es brauchte nur noch einen stillen, verschwiegenen Ort und natürlich das entsprechende Wissen so eine Verbindungsgerätschaft zur Außenwelt zusammen zu löten.

Ich war regelrecht süchtig nach ungefiltertem Wissen um die Lebensumstände draußen, um das politische Weltgeschehen. Einzelheiten der Kontaktaufnahme zu diesem begnadeten Radiobastler weiß ich nicht mehr. Er muss damals so um die 30 Jahre gewesen sein, und er trainierte so etwas wie Karate an einem alten Matratzenteil und er war Bettnässer.

Rückblickend – nach so langer Zeit – wohl auch eine vergewaltigte Seele und im DDR-sozialistischen Sinne kaltschnäuzig weiterverbogen. Er jedenfalls hat mir dieses Teil gebaut und für den sagenhaften Preis von 40 Haftmark verkauft. Diese Summe entsprach etwa einem damaligen Monatseinkommen von mir. Alles Zubehör war einzeln zerlegbar und somit getrennt zu transportieren und deponieren. Öfters gab es nach Schichtende Taschenkontrolle und auch während unserer Abwesenheit Zellendurchsuchungen. Der Hörer ist aus einer ehemaligen GERMED-Pillendose gefertigt, den nötigen Draht für Antenne und Batterieanschluss gab es in der Werkhalle. Wesentlich schwieriger war allerdings die kostspielige Anschaffung einer aufgeladenen Batterie. Wenn ich mich recht erinnere, gab ich dafür mal 1 Schachtel „Rothände“ Zigaretten. Selbst zwar Nichtraucher, aber immer im monatlichen Paket ein paar Schachteln dieses Krautes – hat schon „Erleichterung“ auf verschiedenen Gebieten gebracht! Als glücklicher Besitzer dieser „prähistorischen Infobox“ habe ich am Abend gewartet bis das Licht gelöscht wurde – das war so gegen 22.00 Uhr – habe im Bett liegender Weise, leise und still alle Einzelteile zusammengebaut und die „Abhöranlage“ in Betrieb genommen. Zu diesem Zeitpunkt waren wir eine „gemischte Truppe“ von 10 Mann in enger häuslicher Gemeinschaft in Doppelstockbetten. Nur am Rande – ich habe auch Erfahrung mit 24 Mann 3 fach übereinandergestapelter Schlafmöglichkeit.

Erwähnenswert wäre noch die Wohltat, dort wenigstens eine separate Toilette benutzen zu können. Wer, wie ich, die morgendliche Geselligkeit beim diesbezüglichen Anstehen nur schwer ertragen konnte, musste halt sein Tagwerk unter gehörigem Druck beginnen. Heimlichkeit beim Abhören von „Feindsendern“ war zwingend. Es war immer damit zu rechnen, dass der eine oder andere „Lebensabschnittsgefährte“ Information gegen Vorteil tauscht. Neben dem herben Verlust der Gerätschaft wäre Schreibverbot und Paketentzug zu erwarten gewesen. Der RIAS war am besten zu empfangen!(„Lügen haben kurze Beine – der RIAS hat besonders kleine“ Zitat von Karl-Eduard von Schnitzler im schwarzen Kanal aus dieser Zeit). Jede Meldung, jede Information, speziell aus dem Bereich innerdeutsche Beziehungen, habe ich regelrecht aufgesogen, immer mit Hoffnung, endlich abgeschoben zu werden. Über Monate hatte ich diesen kleinen „Seelentröster“ nach Gebrauch gut in Folie eingepackt mit einem Gummi verschlossen und in einem Hohlraum des Fenstergitters von außen versteckt. Bis es mir eines Tages während eines turbulenten „Monatssprechers“ gelang, das Teilchen mitzugeben. In Brandenburg war die Überwachung und Kontrolle der Besuchertreffen lange nicht so bissig und böse wie in Cottbus. Lag wohl an der speziellen Mischung des „Publikums“. Über 30 Jahre lang lag der kleine Detektor bei mir im Schreibtisch. Hin und wieder stieß ich eher zufällig darauf. Dass er mich noch mal dazu bringt, ein paar Zeilen darüber zu schreiben, hätte ich auch nicht gedacht – freut mich aber doch. Vielleicht investiert ja mal ein „Nachkommender“ beim Betrachten dieser kleinen Schachtel ein paar Gedanken in eben diese ganz speziellen DDR- Erlebnisse eines damals jungen Mannes, der nur in die weite Welt wollte. JD Dezember 2012

Aktuelle Entscheidung zur Strafrechtlichen Rehabilitierung von DDR-Heimkindern

Am 24. September konnte ich einen großen Erfolg vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Az.: VerfGH 172/11) erzielen. Der Rehabilitierungsantrag eines ehemaligen DDR-Heimkindes war vor dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht erfolglos geblieben, der Verfassungsbeschwerde dagegen wurde nunmehr weitgehend stattgegeben.

Aus folgenden Gründen ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von großer Bedeutung:

- Die enge Rechtsprechung des Kammergerichts, das bei der Annahme politischer Verfolgung von Heimkindern im Gegensatz zu den anderen Oberlandesgerichten sehr restriktiv entscheidet, ist hinfällig. Hinfällig ist insbesondere die Rechtsprechung des Kammergerichts, nach der es keine Rolle spielt, ob das Kind, statt im Heim untergebracht zu werden, bei aufnahmebereiten Verwandten im westlichen Ausland hätte Aufnahme finden können. Das Kammergericht hatte bisher nur die Aufnahmebereitschaft von Verwandten in der DDR als relevant angesehen.
- Der Verfassungsgerichtshof betont die Bedeutung der Ermittlungspflicht der Rehabilitierungsgerichte. Die Rehabilitierungsgerichte dürfen den Sachverhaltsvortrag der Opfer nicht einfach übergehen. Insbesondere müssen sie berücksichtigen, dass es Opfern des SED-Unrechts typischerweise schwer fällt, Unrechtshandlungen des SED-Regimes nachzuweisen.
- Eidesstattliche Versicherungen von Familienangehörigen müssen wegen der Beweisnot des Betroffenen im Rehabilitierungsverfahren stärker berücksichtigt werden.
- Das Kammergericht kann das bisher oft verwandte Argument, es habe vergleichbare Zustände in Jugendhilfeeinrichtungen der "alten" Bundesrepublik gegeben, künftig nicht mehr ohne Weiteres gebrauchen.

Zu den Bedingungen in den Heimen äußert sich der Verfassungsgerichtshof nicht. Dies bleibt künftigen Verfassungsbeschwerdeverfahren vorbehalten. Zu beachten ist allerdings, dass der Verfassungsgerichtshof offenbar Vorbehalte gegen das in diesem Zusammenhang gebrauchte Argument hat, Menschenrechtsverletzungen in DDR-Heimen seien kein Systemunrecht, weil Vergleichbares auch in der Bundesrepublik geschah.

Diskussionsbeitrag

Reinhard Dobrinski

FORUM zur Aufklärung und Erneuerung e. V.

Strafverfolgungsfall 1950/51 von Frau Olga Dahn 21.12.1961 † wegen Nichterfüllung der Pflichtablieferung, ehemals wohnhaft in Frauenhagen, Krs. Angermünde (Uckermark)

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

die soeben vom Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen Sachsens Lutz Rathenow hier genannten Fälle eher zufälliger strafrechtlicher Rehabilitierungen von verstorbenen Opfern politischer Verfolgung und Justizwillkür liegen genau auf der Linie, die sein Amtsvorgänger bereits anlässlich des Thüringer Jahreskongresses der Landesbeauftragten und der Stiftung zur Aufarbeitung der Folgen der SED-Diktatur in den Fokus zu rücken versuchte. Michael Beileites hatte darauf hingewiesen, dass viele in der Anonymität versenkte Schicksale von politischen Verfolgungsopfern dem Vergessen entrissen werden müssen.

Die heutige Erinnerung an diese wohl verdrängte Tatsache ist mir Anlass, hier einen Fall von Justizwillkür Anfang der 50er Jahre in seinen verheerenden Folgen und den Verlauf des Rehabilitierungsverfahrens aufzuzeigen. Es geht um die exzessive existenzvernichtende Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) ¹⁾ durch die SBZ-/DDR-Justiz zur Durchsetzung der Gesetze über die Pflichtablieferung gegenüber Nutzern landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Um es vorwegzunehmen: Die von uns 2006/2008 über alle Rechtsinstanzen des Landes Brandenburg verfolgte strafrechtliche Rehabilitierung einer in den Würgegriff der DDR-Justiz gelangten und 1961 verstorbenen Bäuerin verlor sich in einer (peinlichen) Umkehr der Vereinen im Falle Verstorbener zuerkannten Antragsrechte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses.

Das Problem, dem wir uns im Rahmen der juristischen, historischen und politischen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit stellen wollten, war in seiner speziellen Form der Diktaturausübung mit den Mitteln der Justiz bekannt. Allein eine Unzahl an Urteilsbesprechungen in der 1947 gegründeten "Neue(n) Justiz" dokumentiert die Willkür der Staats- und Justizorgane.

Die neuen Volksrichter konnten auf diesem weiten Betätigungs- und Bewährungsfeld ihre Klassenwachsamkeit proben und unter Beweis stellen. Und sie ließen kaum eine Gelegenheit aus. In der kleinen Gemeinde Frauenhagen/Uckermark gab es einen solchen Exzess. Die Festschrift anlässlich der 650-Jahrfeier der Gemeinde im Juni 2004 führt dazu aus:

„So kam es im Jahr 1952 zu einem besonders krassen und tragischen Fall. Die Landwirtin Olga Dahn wurde wegen Nichterfüllung des Solls und somit staatsfeindlicher Handlung zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus und Einziehung ihres Vermögens verurteilt. Von diesem grausamen Schicksalsschlag hat sie sich nie wieder erholt“.

^{2) 3)}

Allein diese beiden Sätze ließen eine Zeit lebendig werden, in der die (wirtschafts-) politische Verfolgung der Bauernschaft zum Alltag gehörte. Aus ideologischer Sicht kein Problem für die DDR in Kinderschuhen, denn die zerstörten bäuerlichen Existenzen bildeten die Grundlage für die Kollektivierung in der Landwirtschaft nach sowjetischem Vorbild.

Mit dem Einigungsvertrag, Artikel 17, und dem StrRehaG im Rücken sahen wir ein Rehabilitierungsverfahren zugunsten der Betroffenen als problemlos an.

Gestützt auf §§ 1 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG wandten wir uns am 21. Januar 2006 an den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) mit der Bitte um Zustellung der Unter-

lagen des damaligen Strafverfahrens mit dem Ziel der Einleitung eines Rehabilitierungsverfahrens. Die umgehende Antwort nährte die Annahme, dass (Vor)Kenntnis aus Verfahren zu vergleichbaren Brandenburger Fällen vorlag und die strafrechtliche Rehabilitierung der Verstorbenen eher auf einen Routineakt hinauslaufe.

Ein gewaltiger Irrtum. Ein sich über Monate hinziehender Schriftwechsel mit der Vorsitzenden Richterin Sch., uns aus anderen Verfahren bekannt, drehte sich um die Nennung der Rechtsgrundlage unseres Antrages, obwohl diese bereits aus dem Schreiben vom 21.1.2006 hervorging. Schon ermüdet, baten wir Richterin Sch. am 22.7.2006, den Rechtsweg für das Rehabilitierungsverfahren Olga Dahns zu eröffnen.

Aber da war auch noch die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), deren Stellungnahme Richterin Sch. bewog zu erfragen, ob wir den Antrag zurücknehmen wollen. Und wir wollten nicht, denn nach genannter Rechtsgrundlage waren wir Inhaber einer Aktivlegitimation und bedurften keiner Vollmacht.

Wir sahen unsere Rechtsauffassung zudem durch Herzler u. a. StrRehaG, Potsdamer Kommentar ⁴⁾ bestätigt. Brandenburgs Richter stützten sich hingegen auf den Zusatzkommentar von Bruns u. a. ⁵⁾ und verwarfen das unsererseits geltend gemachte berechnete Interesse und damit ein Antragsrecht des Vereins. Die gewünschte Herausgabe der ursprünglichen Urteilsunterlagen stieß auf Abwehr, wurde dann aber mit dem Hinweis verbunden, entsprechende Anfragen an die Stasiunterlagen-Behörde zu richten.

Obwohl erklärt worden war, dass Hinterbliebene nach Angaben nur noch weniger Zeitzeugen nicht vorhanden sind (die Betroffene war ehe- und kinderlos), wurde auf Vorlage einer Vollmacht Hinterbliebener bestanden. Für uns eine Unmöglichkeit Vollmachtgeber zu finden, aber aus richterlicher Sicht ein Problem des Antragstellers.

Unbeirrt setzten wir die Recherchen beim Bundes- und Landesarchiv sowie dem Stadtarchiv Angermünde fort und gelangten so an die gewünschten Unterlagen. Die repressive Strafverfolgung trat offen hervor. Unübersehbar, dass das Olga Dahn auferlegte Ablieferungssoll bei der verbliebenen Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaft nicht erfüllbar war. In den Gerichtsverhandlungen von der Bäuerin erhobene Einwände wie Notlage durch ihr nicht mögliche eigene Gespannführung bei der Bearbeitung der Anbauflächen, Krankheit und Nichtstellung von Landarbeitern wurden von ihren Richtern schroff abgewiesen. Die Krankheit wurde nicht durch ärztliches Gutachten, sondern den Vorhalt ausschweifender Lebensweise widerlegt.

Zeugenaussagen belasteten die Angeklagte durchweg.

Das Olga Dahn in Armut und Obdachlosigkeit stürzende Urteil wurde am 10.11.1950 durch das Amtsgericht Angermünde gefällt und die Berufung am 12.6.1951 durch das Landgericht Eberswalde abgewiesen. Das Strafurteil lautet auf zwei Jahre und 6 Monate Zuchthaus (Ort der Strafverbüßung unbekannt) sowie Eigentumseinziehung. Die Begründung der Strafkammer IIb des Landgerichts Eberswalde spricht für sich:

„...Ihre Einstellung zu unserer heutigen Republik geht aus ihrem Ausspruch hervor, daß die Nazis ihr früher nichts anhaben konnten, und die Kommunisten schon lange nicht. Solchen Menschen muß mit allem Nachdruck gezeigt werden, daß wir nicht gewillt sind, Saboteure unserer Wirtschaft zu dulden, sondern diese zur Verantwortung ziehen. Nachsicht gegenüber Wirtschaftssaboteuren ist ein Verbrechen am Volk. Aus o. a. Gründen hat das Gericht die vom Vorderrichter ausgeworfene Strafe anerkannt ...“

Der Gang vor den Brandenburger Gerichten konnte hier mit Blick auf die Zeit nur gedrängt dargestellt werden. Nachvollziehbar für Außenstehende sollte werden, dass zu dem bindenden StrRehaG in Anwendung der beiden vorliegenden StrRehaG-Kommentare völlig entgegengesetzte Auslegungen gesucht wurden, die erneut auf dem „Rücken“ von Olga Dahn ausgetragen werden konnten. Der Schlüssel, das auch Vereinen, Kirchen ... zuerkannte berechnete Interesse für die Vertretung verstorbener Verfolgungsopfer, verblieb in fürsorglichen Händen.

Im Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 27.4.2007 traten die Folgen der nicht beschaffbaren Vollmacht in ganzer Tragweite hervor. Es wurde ausgeführt: „... Der Ausschluss von Popularklagen bedeutet hier, dass nur derjenige fremde Interessen vor Gericht wahrnehmen darf, der hierfür auf Grund einer Vollmacht oder kraft Gesetzes berechtigt (ist). Um Popularklagen wirksam ausschließen zu können, darf die erforderliche Berechtigung zur Vertretung des Betroffenen nicht vom Antragsteller selbst geschaffen werden können, indem er sich etwa selbst entsprechende satzungsgemäße Aufgaben setzt. ...“

Sinngemäß wird dann ausgeführt, dass nur solche Vereine Betroffene vertreten können, in denen sie selbst Mitglied waren. Unsere Erwiderung, dass damals die Bäuerliche Handelsgenossenschaft (BHG) und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) „Intessenvertreter“ der Bauern waren und als Mitwirkende an der Festlegung des erdrückenden Ablieferungssolls als Vertreter ausschieden. Annahmen, dass Vereine zum Schutz der Bauernschaft vor Staats- und Justizwillkür in der DDR existent waren, liegen fern der Wirklichkeit. Wo, wie im Urteil von Olga Dahn nachlesbar, „Nachsicht gegenüber Wirtschaftssaboteuren (...) ein Verbrechen am Volk (ist)“, ging es um Kopf und Kragen.

Erwähnenswert war dem OLG in seinem Beschluss vom 27.4.2007, dass „eine obergerichtliche Entscheidung, die sich mit der Auslegung dieser Vorschrift befasst, ... - soweit ersichtlich - bisher noch nicht ergangen“ sei.

Der Gedanke, dass andere Gerichte die Entscheidung in der Sache selbst als durch das StrRehaG und für die justizielle Aufarbeitung der DDR-Diktatur gegebenes Primat sahen und sehen, drängte sich den beteiligten Richtern offensichtlich nicht auf.

Andernorts, im Bundesland nebenan, lagen solche Entscheidungen vor. Ein letzter Strohalm für uns, die Entscheidungen des Berliner Landgerichts 2005/2006 in von der Arbeitsgemeinschaft 13. August e. V. beantragten Rehabilitierungen zu Gunsten der 1952 zum Tode verurteilten Wolfgang Kaiser und Johann Burianek. Die in Brandenburg so schwerwiegenden Fragen einer Antragsberechtigung wurden hier erst gar nicht berührt.

Unser diesbezügliches Vorbringen vermochte die Sicht der Vorsitzenden Richterin P. und der ihr zur Seite stehenden Richter am OLG nicht zu ändern.

Eine noch gebliebene letzte Möglichkeit: die Einbeziehung der Kirchengemeinde Frauenhagen mit kraft Gesetzes ausgestattetem eigenen Antragsrecht scheiterte. Pfarrer F., der die Pfarrstelle 1961 gerade übernommen hatte und Olga Dahn zur letzten Ruhe gebettet hatte, konnte unserem Mitwirkungsersuchen nicht entsprechen.

Olga Dahn ist weiterhin eine Verbrecherin. Und nicht minder unerträglich, dass diese und vergleichbare Entscheidungen der Legende um den „Rechtsstaat“ DDR gewollt oder ungewollt dienen (Fn 2 und 3 zeigen die Wirkungen auf Ortschronisten und darüber hinaus).

¹⁾ Verordnung vom 23.9.1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung, ZVOBl. S. 439
Zweite Verordnung vom 17.5.1951 zur Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO), GBl. S. 481

²⁾ Gerhard Scholze dazu in "Frauenhagen im 20. Jahrhundert. Ein chronologischer Report..." S. 76 :
Die Bäuerin Olga Dahn wird durch das Schöffengericht Angermünde wegen 'Verbrechen gegen das Ablieferungs-Gesetz und Wirtschaftssabotage zu 2 Jahren und 6 Monate Zuchthaus und Einziehung ihres Vermögens verurteilt'.

³⁾ Der Frauenhagener Dorfverein erwähnt das Schicksal Olga Dahns in der Publikation
"Frauenhagenr Chronikblätter 2007" schon nicht mehr.

⁴⁾ Jürgen Herzler u. a. Rn. 11 zu § 7 Abs. 1 Nr.2 StrRehaG, Potsdamer Kommentar, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1997, 2. Auflage

⁵⁾ Michael Bruns u. a. Rn. 19 ff. zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 ..., Zusatzkommentar, Verlag Müller, Heidelberg 1993

Diskussionsbeitrag

Vera und Rolf Wilhelm

Ich spreche in Vertretung meiner Frau Vera, die infolge einer bösartig-aggressiven Krebserkrankung nicht hier sein kann.

Sie wäre gern gekommen, weil das Thema des Kongresses, Beseitigung von Defiziten bei Entschädigung von DDR-Opfern genau ihr Problem trifft, für dessen Lösung sie bereits seit ihrer beruflichen Rehabilitierung im März 2002 kämpft.

Ihre Rente wurde nach der Rehabilitierung um 243 Euro erhöht. Das ist der Sinn der Rehabilitierung, eine Verfolgte in der Rente so zu entschädigen, als wäre die Verfolgung nicht eingetreten.

Als Angestellte des öffentlichen Dienstes erhält meine Frau eine Betriebsrente aus der Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL). Diese VBL errechnet eine Gesamtversorgung, die nicht erhöht wird, wenn sich der Betrag der Rentenversicherung erhöht.

Das heißt, die Entschädigungsleistung aus der Rehabilitierung kassiert die VBL.

Wie kann dieses Defizit beseitigt werden? Das ist das Anliegen des Kongresses! Die Antwort lautet: Entschädigungen von DDR-Opfern müssen anrechnungsfrei gestellt werden, sie dürfen nicht mit einer Betriebsrente verrechnet werden.

Im Gesetzestext der strafrechtlichen Rehabilitierung ist die Anrechnungsfreiheit festgeschrieben.

Im Gesetzestext der beruflichen Rehabilitierung ist die Anrechnungsfreiheit nicht enthalten.

Zur Beaeitigung von Ungerechtigkeiten bzw. Defiziten bei der Entschädigung von DDR-Opfern muss dieser Kongress von der Regierung verlangen, die Entschädigung infolge beruflicher Rehabilitierung anrechnungsfrei zu stellen, d. h. das Gesetz zur beruflichen Rehabilitierung muss geändert werden!

Diskussionsbeitrag

Gerd Korsowski

Er verlas einen Brief zu Problemen seiner beruflichen Rehabilitierung, den er an die Enquete-Kommission des Brandenburger Landtages gerichtet hatte. (Der Wortlaut des Briefes liegt als Anlage bei und wird im Rahmen der Herstellung der Publikation in den Fließtext eingearbeitet.)